(2) [1]**Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen Entwurf des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen.** [2]**Dies gilt nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist.**

(3) [1]**Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird.** [2]**Hierzu sind gegebenenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, die Hauptmerkmale der vom Darlehensgeber angebotenen Verträge sowie ihre vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, zu erläutern.**

Schrifttum: *Ady/Paetz*, Die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht und besondere verbraucherpolitische Aspekte, WM 2009, 1061; *Kulke*, Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht – Teil 2, VuR 2009, 373; *Schürnbrand*, Das neue Recht der Verbraucherkredite und der verbundenen Verträge, Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung Band 30, 173.

Übersicht

Materialien

Verbraucherkreditrichtlinie Erwägungsgründe ... 1
Verbraucherkreditrichtlinie, Art. 5, 4 ... 2
Begründung RegE zu § 491 a BGB, BT-Drucks. 16/11 643, S. 78 f. ... 4
Gesetzestext Art. 247 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 13 EGBGB ... 8
Begründung zum RegE zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditlinie, BT-Drucks. 16/11643 ... 14

Kommentierung

Vorbemerkung ... 30
A. Vorvertragliche Informationen beim Verbraucherdarlehensvertrag ... 31
I. Informationen aus Art. 247 EGBGB ... 31
1. Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Information ... 32
2. Muster ... 33
3. Inhalt der vorvertraglichen Information ... 35
4. Zusätzliche Angaben ... 39
5. Besonderes Kommunikationsmittel ... 41
6. Zusatzleistungen ... 43
B. Vertragsentwurf ... 45
C. Erläuterungspflicht ... 48
D. Werbung ... 53
E. Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter vorvertraglicher Information ... 60

Materialien

Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG

Erwägungsgründe

(19) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, sollten ihm vor dem Abschluss des Kreditvertrags ausreichende Informationen über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, gegeben werden, die er mitnehmen und prüfen kann. Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten diese Informationen sich insbesondere auf den effektiven Jahreszins beziehen, der innerhalb der gesamten Gemeinschaft auf **1**

die gleiche Art zu berechnen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag entsprechen und sich gegebenenfalls auf die gekauften Waren beziehen. Bei der Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Kreditverträge auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden. Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden.

(20) Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher sollten sämtliche Kosten umfassen, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern, Entgelte für Kreditvermittler und alle sonstigen Entgelte, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat, mit Ausnahme der Notargebühren. Die tatsächliche Kenntnis des Kreditgebers von diesen Kosten sollte objektiv beurteilt werden, wobei die Anforderungen an die berufliche Sorgfalt zu berücksichtigen sind.

(21) Kreditverträge, bei denen der Sollzinssatz entsprechend der Veränderung eines im Kreditvertrag genannten Referenzzinssatzes regelmäßig angepasst wird, sollten nicht als Kreditverträge mit festem Sollzinssatz gelten.

(22) Den Mitgliedstaaten sollte es freigestellt bleiben, innerstaatliche Vorschriften beizubehalten oder einzuführen, die dem Kreditgeber untersagen, den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu verpflichten, ein Bankkonto zu eröffnen oder eine Vereinbarung über eine andere Nebenleistung zu schließen oder für die Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit entsprechenden Bankkonten oder anderen Nebenleistungen aufzukommen. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen solche kombinierten Angebote zulässig sind, sollten die Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags über Nebenleistungen informiert werden, die Voraussetzung für die Gewährung des Kredits überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind. Die Kosten für diese Nebenleistungen sollten in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits mit einbezogen werden; anderenfalls, also wenn der Betrag dieser Kosten nicht im Voraus bestimmt werden kann, sollten die Verbraucher in der Vorvertragsphase angemessen darüber unterrichtet werden, dass solche Kosten anfallen. Es ist davon auszugehen, dass der Kreditgeber von den Kosten für die Nebenleistungen, die er selbst oder für einen Dritten dem Verbraucher anbietet, Kenntnis hat, es sei denn, deren Preis hängt von spezifischen Merkmalen oder der besonderen Situation des Verbrauchers ab.

(23) Bei bestimmten Kreditverträgen ist es jedoch zweckmäßig, die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die vorvertragliche Information unter Berücksichtigung des besonderen Charakters dieser Verträge so einzuschränken, dass die Verbraucher zwar angemessen geschützt, die Kreditgeber oder gegebenenfalls die Kreditvermittler aber nicht unverhältnismäßig belastet werden.

(24) Der Verbraucher muss vor dem Abschluss des Kreditvertrags umfassend informiert werden, und zwar unabhängig davon, ob ein Kreditvermittler am Absatz des Kredits beteiligt ist. Deshalb sollten die Anforderungen an die vorvertragliche Information generell auch für Kreditvermittler gelten. Wenn jedoch der Warenlieferant und der Dienstleistungserbringer nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler tätig werden, ist es nicht gerechtfertigt, ihnen die rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen, die vorvertraglichen Informationen gemäß dieser Richtlinie zu erteilen. Der Warenlieferant und der Dienstleistungserbringer können beispielsweise als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion angesehen werden, wenn ihre Tätigkeit als Kreditvermittler nicht der Hauptzweck ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ist. In diesen Fällen ist dennoch ein ausreichend hohes Verbraucherschutzniveau erreicht, da der Kreditgeber dafür sorgen muss, dass der Verbraucher alle vorvertraglichen Informationen erhält, und zwar entweder von dem Kreditvermittler, wenn der Kreditgeber und der Kreditvermittler dies so vereinbaren, oder auf eine andere geeignete Weise.

(25) Die Frage, ob die Informationen, die dem Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags zu geben sind, möglicherweise verbindlichen Charakter haben, und die Dauer des Zeitraums, während dessen der Kreditgeber an diese Informationen gebunden sein soll, können von den Mitgliedstaaten geregelt werden.

(27) Obgleich der Verbraucher Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er darüber hinaus noch weitere Unterstützung braucht, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Kreditgeber diese Unterstützung in Bezug auf die Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten. Gegebenenfalls sollten die entsprechenden vorvertraglichen Informationen sowie die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte dem Verbraucher persönlich erläutert werden, so dass er ihre möglichen Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. Diese Verpflichtung, dem Verbraucher Unterstützung zu leisten, sollte gegebenenfalls auch für Kreditvermittler gelten. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen können, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Erläuterungen dem Verbraucher zu geben sind, wobei den besonderen Umständen, unter denen der Kredit angeboten wird, dem Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist.

Artikel 5 **2**

(1) Rechtzeitig bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, gibt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte die Information, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag schließen will. Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ in Anhang II mitgeteilt. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn er das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ vorgelegt hat.

Diese Informationen müssen Folgendes erläutern:

a) die Art des Kredits;
b) die Identität und die Anschrift des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
c) den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
d) die Laufzeit des Kreditvertrags;
e) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung und bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und den Barzahlungspreis;
f) den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes. Gelten unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die oben genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;
g) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen; hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug auf die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente berücksichtigen; sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Entgelten oder Sollzinssätzen vorsieht, und der Kreditgeber die Vermutung nach Anhang I Teil II Buchstabe b trifft, so weist er darauf hin, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei der Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können;
h) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene

ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;

i) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;

j) falls zutreffend, den Hinweis auf vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Notargebühren;

k) gegebenenfalls die Verpflichtung, einen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Vertrag, insbesondere über eine Versicherung, abzuschließen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;

l) den anwendbaren Satz der Verzugszinsen und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;

m) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;

n) die gegebenenfalls verlangten Sicherheiten;

o) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts;

p) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung gemäß Artikel 16;

q) das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel 9 Absatz 2 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit;

r) das Recht des Verbrauchers, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist und

s) gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.

Etwaige zusätzliche Informationen des Kreditgebers für den Verbraucher sind in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem betreffenden Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ beigefügt werden kann.

(2) Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG muss die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie zu liefernde Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung jedoch zumindest die in Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f und h des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben und den anhand eines repräsentativen Beispiels erläuterten effektiven Jahreszins sowie den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag enthalten.

(3) Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen gemäß Absatz 1 nicht gestattet, insbesondere in dem in Absatz 2 genannten Fall, teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags die vollständigen vorvertraglichen Informationen mittels des Formulars für Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite mit.

(4) Auf Verlangen erhält der Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

(5) Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag oder in einem Zusatzvertrag zum Kreditvertrag vorgesehen sind, so muss aus den nach Absatz 1 bereitgestellten vorvertraglichen Informationen klar und prägnant hervorgehen, dass der Kreditvertrag oder der Zusatzvertrag keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler dem Verbraucher angemessene Erläuterungen geben, gegebenenfalls durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 1, der Hauptmerkmale der angebotenen Produkte und der möglichen spezifischen Auswirkungen der Produkte auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Verbrauchers, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird. Die Mitgliedstaaten können die Art und Weise dieser Unterstützung sowie deren Umfang und die Frage, durch wen sie zu geben ist, den besonderen Umständen der Situation, in der der Kreditvertrag angeboten wird, der Person, der er angeboten wird, und der Art des angebotenen Kredits anpassen.

Artikel 4

(1) Werden in der Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten **3**
eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn innerstaatliche Vorschriften verlangen, dass bei der Werbung für Kreditverträge, die keine Angaben über den Zinssatz oder Zahlenangaben über dem Verbraucher entstehende Kosten des Kredits im Sinne von Unterabsatz 1 enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

(2) Die Standardinformationen nennen folgende Elemente in klarer, prägnanter und auffallender Art und Weise anhand eines repräsentativen Beispiels:

a) fester oder variabler Sollzinssatz oder fester und variabler Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten;
b) Gesamtkreditbetrag;
c) effektiver Jahreszins; die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Kreditverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 kein effektiver Jahreszins angegeben werden muss;
d) falls zutreffend, Laufzeit des Kreditvertrags;
e) im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, Barzahlungspreis und Betrag etwaiger Anzahlungen und
f) gegebenenfalls vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag sowie der Betrag der Teilzahlungen.

(3) Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss jenes Vertrags ebenfalls in klarer, prägnanter Form an optisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszinssatz hinzuweisen.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG.

Begründung RegE zu § 491a BGB, BT-Drucks. 16/11643, S. 78f.

Der neue § 491a begründet erstmals umfangreiche vorvertragliche Informationspflich- **4**
ten bei Verbraucherdarlehensverträgen, deren nähere Ausgestaltung im EGBGB erfolgt. Damit werden die wesentlichen Regelungsgehalte aus den Artikeln 5 und 6 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Obwohl ein Vertrag zum Zeitpunkt der erforderlichen Informationen noch nicht abgeschlossen wurde, werden in § 491a bereits die Begriffe Darlehensgeber und Darlehensnehmer benutzt, um eine möglichst einheitliche Textfassung im Rahmen des § 488ff. zu gewährleisten. Diese Begrifflichkeit verdeutlicht gegenüber dem Begriffspaar „Verbraucher" und „Unternehmer", dass es zwischen beiden Parteien bereits zu einem gewissen Kontakt gekommen sein muss. Aus der ausdrücklichen Erwähnung des „Verbraucherdarlehensvertrags" in Absatz 1 ergibt sich ebenso wie aus § 491, dass die Vorschrift nur für solche Verträge gilt.

Zu Absatz 1 (Vorvertragliche Informationspflicht) **5**

Absatz 1 regelt die vorvertraglichen Informationspflichten und dient damit der Umsetzung der Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Europaweit

einheitliche vorvertragliche Informationspflichten sind ein wesentliches Anliegen der Verbraucherkreditrichtlinie. Mit der Auskunft soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der vom Darlehensgeber angebotenen Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen und eine eigenverantwortliche Entscheidung

für oder wider einen Vertragsabschluss zu fällen. Die Umsetzungsvorschrift ist vergleichbaren Vorschriften wie z. B. § 312 c oder § 5 der BGB-InfoV nachgebildet. Sie ist als vorvertragliche Informationspflicht ausgestaltet und setzt daher ein Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 voraus. Hinsichtlich des Zeitpunkts, der Form und der näheren Information verweist § 491 a auf das EGBGB. Die einzelnen Informationen wie auch das Muster, die „europäische Standardinformation für Verbraucherkredite", werden im EGBGB geregelt. Dort wird auch den Ausnahmevorschriften aus Artikel 5 Abs. 2 bis 5 und den vereinfachten Informationspflichten des Artikels 6 der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung getragen.

6 Zu Absatz 2 (Anspruch auf Übermittlung eines Vertragsentwurfs)

Absatz 2 räumt dem Verbraucher einen eigenständigen Anspruch auf einen Vertragsentwurf ein. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Vertragsentwurf soll den beabsichtigten Vertragsinhalt wiedergeben. Indem die Vorschrift als Anspruchsgrundlage ausgestaltet wird, sollen zwei Dinge klargestellt werden. Zum einen besteht der Anspruch unabhängig davon, ob der Darlehensgeber die Pflichten nach Absatz 1 erfüllt. Der Anspruch besteht also auch dann, wenn der Darlehensnehmer bereits das Muster der europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite erhalten hat. Anders als beim Zahlungsdiensterahmenvertrag kann auch die Übermittlung des Vertragsentwurfs die Erfüllung der vorvertraglichen Information nach Absatz 1 nicht ersetzen. Zum anderen wird klargestellt, dass der Darlehensgeber für diese Leistung keine Kosten verlangen darf. Der Anspruch kann insbesondere Bedeutung erlangen, wenn der Darlehensgeber das vorgegebene Muster nicht verwendet, was bei den in § 495 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen der Umschuldungen und bei Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E zulässig ist. Gerade in diesen Verträgen können Informationen enthalten sein, die bei den genannten Umschuldungen und Überziehungsmöglichkeiten nicht zwingend im Rahmen der vorvertraglichen Information erteilt werden müssen, z. B. die Auszahlungsbedingungen. Die Vorschrift ist an § 312 c Abs. 3 angelehnt, aber nicht auf den Fernabsatz beschränkt. Der Anspruch ist entsprechend den europarechtlichen Vorgaben so lange ausgeschlossen, wie der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss noch nicht bereit ist. Die Bereitschaft kann beispielsweise von der Bonitätsprüfung des Darlehensnehmers abhängen.

7 Zu Absatz 3 (Erläuterungspflicht)

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift statuiert eine im deutschen Recht bislang nicht normierte Pflicht, dem Darlehensnehmer die einzelnen Vertragsbestimmungen angemessen zu erläutern. Diese Pflicht wird sich aber auch bislang regelmäßig schon als vertragliche Nebenpflicht aus § 241 ergeben haben. Die Pflicht zur Erläuterung trifft auch Darlehensvermittler,

§ 655 a Abs. 2. Erläutern bedeutet, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer den Vertrag und die Vertragsbedingungen verständlich zu machen hat. Der Umfang der Erläuterung hängt von der Komplexität des konkreten Darlehensgeschäfts und

auch von der Verständnismöglichkeit des Darlehensnehmers ab, soweit diese dem Darlehensgeber erkennbar ist. Die Erläuterungspflicht ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass vor dem Vertragsschluss regelmäßig ein direktes Gespräch zwischen den Vertragsparteien erforderlich wäre, in dem sich der Darlehensgeber von der Person des Darlehensnehmers ein Bild zu machen hat. Die Verbraucherkreditrichtlinie soll nämlich insbesondere auch den Abschluss grenzüberschreitender Verbraucherkredite erleichtern (Erwägungsgründe 6 und 7 der Verbraucherkreditrichtlinie), bei denen aber oftmals schon die Entfernung einem direkten Gespräch entgegenstehen wird. Es sind daher auch schriftliche oder telefonische Erläuterungen möglich. Die Erfüllung der Erläuterungspflichten soll am Verständnis des durchschnittlichen Darlehensnehmers ausgerichtet sein, wenn nicht z. B. aufgrund erfolgter Rückfragen Anhaltspunkte für etwas Abweichendes erkennbar sind. Je

höher die Schwierigkeiten des durchschnittlichen oder, soweit erkennbar, auch des konkreten Darlehensnehmers sind, eine Vertragsklausel zu begreifen, desto höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der Erläuterungspflicht zu stellen. Ebenso vergrößert sich die Erläuterungspflicht, wenn der Darlehensgeber neugestaltete oder ungewöhnliche Vertragsklauseln in den Vertrag aufnimmt. Die Erläuterung ist von der Beratung aufgrund eines besonderen Beratungsvertrags abzugrenzen und bleibt dahinter zurück. Es geht bei der Erläuterung nicht darum, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer zu einem für seine Zwecke und Vermögensverhältnisse optimal zugeschnittenen Vertrag rät. Vielmehr soll der Darlehensgeber die Eigenschaften und Folgen der angebotenen Verträge darstellen, damit der Darlehensnehmer von sich aus auf informierter Grundlage entscheiden kann. Die Erläuterung hat zum Ziel, dass der Darlehensnehmer anhand seiner Vermögensverhältnisse und des mit dem Vertrage verfolgten Zwecks einschätzen kann, ob der Vertrag für ihn nützlich ist oder nicht. Dies entspricht den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie (finanzielle Situation, Bedürfnisse). Der Sprachgebrauch wird an die bereits im BGB geltende Begrifflichkeit angepasst. Der Begriff Vermögensverhältnisse ist wie an anderen Stellen des BGB (z. B. § 490 Abs. 1, § 775 Abs. 1) zu verstehen. Der Darlehensgeber ist aufgrund der Vorschrift nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vom Darlehensnehmer verfolgte Zweck für diesen sinnvoll ist. Satz 2 konkretisiert diese Erläuterungspflicht. Entsprechend der Verbraucherkreditrichtlinie sind insbesondere zu erläutern: vorvertragliche Information gemäß Absatz 1, die vertragstypischen Auswirkungen und die Hauptmerkmale der angebotenen Vertragstypen. Dabei wird mit dem Begriff „gegebenenfalls" klargestellt, dass § 491a nicht alle Erläuterungspflichten abschließend aufführt. Weitere Erläuterungs- und insbesondere Aufklärungspflichten bleiben von der Vorschrift unberührt. Dies gilt insbesondere für solche Aufklärungspflichten, die die Rechtsprechung ausgearbeitet hat (vgl. Bamberger/Roth/Rohe, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 488 Rn. 80 ff.; Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage 2007, vor § 488 Rn. 73 ff.). Diese Rechtsprechung soll durch die Einfügung des Absatzes 3 nicht geändert werden. Andererseits bedeutet „gegebenenfalls" auch, dass nicht zwingend alle in Satz 2 aufgeführten Angaben zu erläutern sind. Wenn kein Anlass dafür besteht, die vorvertragliche Information zu erläutern, etwa weil sie der Darlehensnehmer verstanden hat, wird eine zusätzliche Erläuterung nicht verlangt. Die Hauptmerkmale eines Vertrags sind vorrangig die Hauptleistungspflichten. Aber auch sonstige Besonderheiten, die den speziellen Vertrag von anderen Verträgen unterscheiden, sind dem Darlehensnehmer näher darzulegen. So ist beispielsweise in den Fällen des Artikels 247 § 8 Abs. 2 EGBGB-E ein Merkmal der Verträge, dass die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers durch die Teilzahlungen des Darlehensnehmers nicht getilgt wird. Die Hauptmerkmale beziehen sich auf die vom Darlehensgeber „angebotenen Verträge". Der Darlehensgeber soll auf Gestaltungsalternativen hinweisen, wenn der Darlehensnehmer die Möglichkeit hat, durch eigene Erklärungen auf den Vertragsinhalt einzuwirken. Dies kann ausgewählte Klauseln eines vorformulierten Vertrags betreffen, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten wie einen veränderlichen Sollzinssatz. Auch die Verbraucherkreditrichtlinie verwendet den Plural „angebotene Produkte". Mit vertragstypischen Auswirkungen sind insbesondere die finanziellen Belastungen des Darlehensnehmers gemeint. Unter Auswirkungen fallen aber auch andere vertragstypische Risiken, vorrangig Haftungsrisiken. Dies gilt umso mehr, je weiter ein Vertrag Besonderheiten aufweist und von einem Durchschnittsdarlehensvertrag abweicht. Ein Sonderfall der Auswirkungen sind die Folgen bei Zahlungsverzug, die die Verbraucherkreditrichtlinie besonders hervorhebt und die deshalb auch im Gesetz erwähnt werden. Die Erläuterung muss vor Abschluss des Darlehensvertrags erfolgen. Das Ergebnis der Erläuterung soll ein Hilfsmittel für die Entscheidung des Darlehensnehmers für oder gegen einen Vertrag sein. Nur wenn die Erläuterung vor Vertragsabschluss erfolgt, ist dies möglich.

Artikel 247: Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen

§ 1 Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Information

Die Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss rechtzeitig **8**
vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags in Textform erfolgen und die sich aus den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 ergebenden Einzelheiten enthalten.

§ 2 Muster

9 (1) Die Unterrichtung hat unter Verwendung der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 3 zu erfolgen, wenn nicht ein Vertrag gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1, § 503 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden soll.

(2) Soll ein Vertrag der in § 495 Abs. 3 Nr. 1 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art abgeschlossen werden, kann der Darlehensgeber zur Unterrichtung die Europäische Verbraucherkreditinformation gemäß dem Muster in Anlage 4 verwenden. Bei Verträgen gemäß § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Darlehensgeber das Europäische Standardisierte Merkblatt gemäß dem Muster in Anlage 5 verwenden. Verwendet der Darlehensgeber die Muster nicht, hat er bei der Unterrichtung alle nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 erforderlichen Angaben gleichartig zu gestalten und hervorzuheben.

(3) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 491 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Textform übermittelt hat. Ist der Darlehensvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag, gelten mit der Übermittlung des entsprechenden Musters auch die Anforderungen des § 312 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt.

§ 3 Inhalt der vorvertraglichen Information

10 (1) Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende Informationen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers,
2. die Art des Darlehens,
3. den effektiven Jahreszins,
4. den Nettodarlehensbetrag,
5. den Sollzinssatz,
6. die Vertragslaufzeit,
7. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
8. den Gesamtbetrag,
9. die Auszahlungsbedingungen,
10. alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,
11. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,
12. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
14. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
15. die sich aus § 491 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte,
16. die sich aus § 29 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte.

(2) Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Nettodarlehensbetrag ist der Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat. Die Gesamtkosten und der effektive Jahreszins sind nach § 6 der Preisangabenverordnung zu berechnen.

(3) Der Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins sind anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dabei sind sämtliche in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen anzugeben und die vom Darlehensnehmer genannten Wünsche zu einzelnen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat darauf hinzuweisen, dass sich der effektive Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Auszahlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Vermutung beruht, dass die für die Art des Darlehens übliche Auszahlungsmöglichkeit vereinbart werde.

(4) Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von

einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, sind diese anzugeben. Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen. Sind im Fall des Satzes 3 Teilzahlungen vorgesehen, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

§ 4 Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Information

(1) Die Unterrichtung muss folgende Angaben enthalten, soweit sie für den in Betracht kommenden Vertragsabschluss erheblich sind: **11**

1. einen Hinweis, dass der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses Notarkosten zutragen hat,
2. Sicherheiten, die der Darlehensgeber verlangt,
3. den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und dessen Berechnungsmethode, soweit der Darlehensgeber diesen Anspruch geltend macht, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt,
4. gegebenenfalls den Zeitraum, für den sich der Darlehensgeber an die übermittelten Informationen bindet.

(2) Weitere Hinweise des Darlehensgebers müssen räumlich getrennt von den Angaben nach Absatz 1 und nach den §§ 3 und 8 bis 13 erteilt werden.

§ 5 Information bei besonderen Kommunikationsmitteln

Wählt der Darlehensnehmer für die Vertragsanbahnung Kommunikationsmittel, die die Übermittlung der vorstehenden Informationen in der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Form nicht gestatten, ist die vollständige Unterrichtung nach § 1 unverzüglich nachzuholen. Bei Telefongesprächen muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 3 und 4 enthalten. **12**

§ 8 Verträge mit Zusatzleistungen

(1) Verlangt der Darlehensgeber zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags, dass der Darlehensnehmer zusätzliche Leistungen des Darlehensgebers annimmt oder einen weiteren Vertrag abschließt, insbesondere einen Versicherungsvertrag oder Kontoführungsvertrag, hat der Darlehensgeber dies zusammen mit der vorvertraglichen Information anzugeben. In der vorvertraglichen Information und im Vertrag sind Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen sie angepasst werden können, anzugeben. **13**

(2) Dienen die vom Darlehensnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung, sind die Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Verbraucherdarlehensvertrag aufzustellen. Verpflichtet sich der Darlehensnehmer mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags auch zur Vermögensbildung, muss aus der vorvertraglichen Information und aus dem Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich hervorgehen, dass weder die während der Vertragslaufzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen noch die Ansprüche, die der Darlehensnehmer aus der Vermögensbildung erwirbt, die Tilgung des Darlehens gewährleisten, es sei denn, dies wird vertraglich vereinbart.

§ 13 Darlehensvermittler

(1) Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe ein Darlehensvermittler beteiligt, so ist die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Vertragsinhalt nach § 6 Abs. 1 um den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers zu ergänzen. (. . .). **13a**

Begründung RegE zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, BT-Drucks. 16/11643

S. 121 f.: Zu § 1 (Form und Zweck der Unterrichtung) **14**

§ 1 regelt insbesondere Zeitpunkt und Form der vorvertraglichen Unterrichtung. Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung aus § 491a Abs. 1 BGB. Entsprechend gilt sie

nur für Verbraucherdarlehensverträge und folglich nicht für die in § 491 Abs. 2 BGB genannten Verträge. Auf die wörtliche Wiedergabe des Unterrichtungszwecks gemäß den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie ist dagegen verzichtet worden. Danach soll die Unterrichtung in der Weise erfolgen, dass der Darlehensnehmer in Abwesenheit des Darlehensgebers mehrere Angebote miteinander vergleichen kann, um eine fundierte Entscheidung für oder wider den Abschluss eines Darlehensvertrags treffen zu können. Die Vorstellungen des Darlehensnehmers, etwa in Bezug auf Darlehenshöhe und Laufzeit, sind vom Darlehensgeber bei der Informationserteilung zu berücksichtigen. Die Informationen müssen schließlich allgemein verständlich sein.

Nach § 1 hat die Unterrichtung in Textform (§ 126b BGB) und rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu erfolgen. Rechtzeitig ist die Unterrichtung, wenn der Darlehensnehmer die Information vor Vertragsabschluss auch in Abwesenheit des Darlehensgebers eingehend zur Kenntnis nehmen und prüfen kann (vgl. Erwägungsgrund 19 der Verbraucherkreditrichtlinie). Diese Bedeutung steht einem Vertragsabschluss am Tag der Informationserteilung und auch unmittelbar nach der Erteilung nicht entgegen. Der Darlehensnehmer muss nur die Möglichkeit haben, die Informationen räumlich vom Darlehensgeber getrennt zu prüfen. „Rechtzeitig" bedeutet außerdem, dass der Verbraucher die Information vor jeglicher rechtlicher Bindung erhalten haben muss. Bindet sich der Verbraucher durch ein Angebot zum Vertragsabschluss (§ 145 BGB), muss ihm die Information folglich bereits vor Abgabe dieser Erklärung vorliegen.

Hinsichtlich des Inhalts verweist § 1 auf die folgenden Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 8 bis 13. Damit wird deutlich, in welchen Vorschriften die inhaltlichen Anforderungen an die Information stehen.

15 **S. 122 f.: Zu § 2** (Muster)

§ 2 regelt die Verwendung der Muster und die Rechtsfolgen. Die Muster sind in Anlage 3 bis 5 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen. Aus dem Verweis auf § 1 ergibt sich, dass die Vorschrift nur für Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 BGB gilt.

Die Muster wurden während der Verhandlungen der Verbraucherkreditrichtlinie entwickelt, um einerseits dem Darlehensnehmer ein übersichtliches Merkblatt an die Hand zu geben und andererseits dem Darlehensgeber die Erfüllung der vorvertraglichen Information zu erleichtern. Die Muster sind auf die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 3 bis 13 abgestimmt.

Der Begriff „Muster" wird verwendet, um sowohl die beiden aus der Verbraucherkreditrichtlinie stammenden Formulare „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite" und „Europäische Verbraucherkreditinformation" als auch das „Europäische Standardisierte Merkblatt" aus der Empfehlung K (2001) 477 zu erfassen.

Dieses „Europäische Standardisierte Merkblatt" ist von der Kommission als Empfehlung über die vorvertragliche Unterrichtung bei Immobiliardarlehensverträgen entworfen worden und wird bereits weitgehend verwendet. Es bietet sich daher als Ergänzung an, um auch im Bereich der nicht durch die Richtlinie abgedeckten grundpfandrechtlich gesicherten Verträge einen weitgehenden Gleichlauf der Pflichten wie bei gewöhnlichen Verbraucherdarlehen zu erreichen. So gewährleisten das Europäische Standardisierte Merkblatt ebenso wie die Europäische Standardinformation die Übersichtlichkeit und die Vollständigkeit der Information, wenn das Muster verwendet wird. Allerdings wurde das Europäische Standardisierte Merkblatt an zwei Stellen ergänzt und um die Punkte 16 bis 18 erweitert. In Punkt 1 werden die Wörter „und eventuell Darlehensvermittler" eingefügt. Ist ein Darlehensvermittler beteiligt, ist er an dieser Stelle ebenfalls aufzunehmen. Diese Angabe ist bei Fernabsatzverträgen ohnehin schon nach geltender Rechtslage gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich und soll auf alle Absatzformen ausgedehnt werden (vgl. § 13). Im Hinblick auf Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 3 wurde die Information aus Punkt 12 des Merkblatts um den Begriff „Kündigungsmöglichkeiten" erweitert, die zwingend anzugeben sind, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird.

Mit Punkt 16 soll auf das im deutschen Recht bestehende Widerrufsrecht gemäß § 495 BGB hingewiesen werden.

Das Widerrufsrecht ist ein Kernelement des Verbraucherschutzrechts, so dass es angebracht ist, auf seine Existenz bereits im Rahmen der vorvertraglichen Unterrichtung aufmerksam zu machen. Die Unterrichtung ist für den Darlehensnehmer wertvoll und für den Darlehensgeber unproblematisch.

Punkt 18 ist weitgehend mit Punkt 5 des Musters in Anlage 1 identisch und lediglich um die letzte Zeile (Bindungsdauer) ergänzt worden. Damit erfüllt das „Europäische Standardisierte Merkblatt" in der Form, wie es in der Anlage abgedruckt ist, auch die Voraussetzungen, um im Fernabsatz eingesetzt zu werden. Soll der Vertrag nicht im Fernabsatz abgeschlossen werden, braucht Punkt 18 nicht ausgefüllt zu werden. Aus Punkt 18 ergeben sich Unterrichtungspflichten über:

– die Anschrift des Darlehensgebers, seines Vertreters oder eines Darlehensvermittlers im Aufenthaltsstaat des Darlehensnehmers (Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3),
– den Eintrag ins Handelsregister (ergänzt Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1),
– die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1),
– das Widerrufsrecht und seine Ausübung (Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10),
– die vor Vertragsabschluss zugrunde liegenden Rechtsordnungen (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 4),
– Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarungen (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 5),
– die Sprache, in der kommuniziert wird (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 6),
– den Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Artikel 246 § 1 Abs. 2 Nr. 7) sowie
– gegebenenfalls den Bindungszeitraum (Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 12).

Nach Absatz 1 ist das Muster „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite" gemäß Anlage 3 bei allen gewöhnlichen Verbraucherdarlehensverträgen zwingend zu verwenden, um die vorvertragliche Information zu erteilen. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. In Absatz 1 Satz 2 sind die Ausnahmen von der Verwendungspflicht zusammengefasst. Es handelt sich um folgende Fälle:

– Umschuldungen im Sinne des § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB,
– grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 503 BGB-E und
– Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E.

Absatz 2 sieht entsprechend der Richtlinie vor, dass für Umschuldungen im Sinne des § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB und Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E das in Anlage 4 abgedruckte Muster fakultativ verwendet werden kann. Der Darlehensgeber hat die Wahl, ob er das Muster verwendet oder die vorvertragliche Information auf andere Weise kommuniziert. Dies entspricht Artikel 6 Abs. 1 Satz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie. Entsprechend wird für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge vorgesehen, dass der Darlehensgeber ebenfalls fakultativ das

„Europäische Standardisierte Merkblatt" in Anlage 5 verwenden kann. Satz 3 regelt, dass die Pflichtangaben gleichartig zu gestalten sind, wenn der Darlehensgeber die Muster nicht verwendet. Dies entspricht Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Pflichtangaben sollen sich von anderen Angaben abheben (vgl. § 4 Abs. 2) und vom Darlehensnehmer klar und deutlich als die Pflichtangaben wahrgenommen werden können.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen, wenn der Darlehensgeber das Muster verwendet. Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 3 und Artikels 6 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach gelten die Informationspflichten nach § 491 a Abs. 1 BGB inhaltlich als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das für die entsprechende Vertragsart vorgesehene Muster ausgefüllt übermittelt. Die Vorschrift ermöglicht dem Darlehensgeber eine standardisierte Erfüllung seiner Informationspflichten und stimmt mit den Rechtsgedanken des bisherigen § 14 Abs. 2 der BGB-InfoV sowie des neuen § 360 BGB überein.

Das Muster muss ausgefüllt sein. Nur wenn das Muster den materiellen Informationsgehalt des §§ 3 ff. enthält, kann die Fiktion nach Absatz 3 greifen. Dies ist eine europarechtlich unbedenkliche Klarstellung, die sich aus dem Zweck der Informationserteilung, wie er in Artikel 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie niedergelegt ist, ergibt. Das Muster muss „ordnungsgemäß" ausgefüllt sein, also die tatsächlichen Vertragsbedingungen des Darlehensgebers wiedergeben und die Wünsche des Darlehensnehmers, soweit bekannt, berücksichtigen. Nur dann greift die Fiktionswirkung.

Das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge soll den anderen Mustern in seiner Wirkung gleichgestellt werden. Der Darlehensnehmer hat also auch in diesen Fällen seine Unterrichtungspflicht aus § 491 a Abs. 1 BGB erfüllt, wenn er das Merkblatt ausgefüllt an den Darlehensnehmer übermittelt.

Satz 2 erweitert die Fiktion, dass die Informationspflichten mit Vorlage der Formulare erfüllt sind, auch auf die Informationspflichten aus dem allgemeinen Fernabsatzrecht. Dies entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 6 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Muster in Anlage 1 und 2 entsprechen den Vorgaben des Fernabsatzrechts. Die Muster berücksichtigen somit auch die Informationserfordernisse für den Fall, dass die Unterrichtung mittels Fernkommunikation erfolgt. Deshalb gelten auch die Anforderungen des § 312 c Abs. 1 Satz 1 BGB als erfüllt, wenn der Unternehmer das vorgegebene Muster verwendet. Das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ ist durch Punkt 18 ergänzt worden. Wird Punkt 18 ausgefüllt, erfüllt auch das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ die Anforderungen an die vorvertragliche Information im Fernabsatz, so dass die Fiktion auch in diesem Falle greift. Wird das entsprechende Muster ordnungsgemäß ausgefüllt, ist daher auch für die Rechtsfolgen des § 355 Abs. 4 BGB kein Raum.

16 **S. 123 ff.: Zu § 3** (Inhalt der vorvertraglichen Information)

In § 3 sind die Anforderungen an die Information bei typischen Darlehensverträgen zusammengefasst. Der Anwendungsbereichbeschränkt sich auf Verbraucherdarlehensverträge, wie sich aus dem Verweis auf § 1 ergibt. Dabei wurden die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie teilweise aufgeteilt, so dass die deutsche Aufzählung zahlenmäßig zwei vorvertragliche Informationspflichten mehr kennt als die europäische Vorgabe. Die Reihenfolge orientiert sich nicht an Artikel 5 der Verbraucherkreditrichtlinie, sondern an dem Muster gemäß Anlage 1. Die Reihenfolge ist dort besser gegliedert und übersichtlicher. Um die Verweisungen in den §§ 5, 9 bis 11 einfach zu halten, wurde auch auf die Bedürfnisse aus diesen Vorschriften Rücksicht genommen. Außerdem wurden die Pflichtangaben für alle Verträge von den Pflichtangaben in bestimmten Fällen getrennt. § 3 enthält die Angaben für alle Verträge, während über die Angaben aus § 4 nur dann zu unterrichten ist, wenn die dort bestimmten Einzelheiten für den konkret in Betracht kommenden Vertrag Bedeutung erhalten.

17 **Zu Absatz 1** (Auflistung)

Absatz 1 zählt die einzelnen Informationen auf.

Nummer 1 verpflichtet zur Angabe von Name und Anschrift des Darlehensgebers entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift wird durch § 13 erweitert, wenn Darlehensvermittler beteiligt sind. Der Name ergibt sich aus § 12 BGB. Die Angabe der Anschrift erfordert eine Postadresse. Internetanschriften sind nicht ausreichend. An diese Anschrift muss dem Darlehensgeber Schriftverkehr zugestellt werden können.

Nach **Nummer 2** muss die „Art des Darlehens“ angegeben werden. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie. Nummer 2 umfasst auch die „Produktbeschreibung“ aus dem Europäischen Standardisierten Merkblatt für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge. Bei der „Art“ kann zunächst zwischen Darlehensverträgen und anderen entgeltlichen Finanzierungshilfen unterschieden werden. Die Vertragsart kann deshalb zum Beispiel auch als „Leasingvertrag“ bezeichnet werden. Die Art kann sich aber auch auf die nähere Ausgestaltung des Darlehens beziehen, z. B. ein befristetes oder unbefristetes Darlehen mit regelmäßiger Tilgung oder Tilgung am Ende der Laufzeit. Auch die besonderen Formen, die in §§ 503 bis 505 BGB-E genannt werden, stellen Darlehensarten dar.

Nummer 3 verpflichtet zur Angabe des effektiven Jahreszinses (§ 6 PAngV). Bereits nach geltender Rechtslage ist diese Angabe in die Vertragserklärung des Darlehensnehmers aufzunehmen, vgl. § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB. Die Prozentzahl ist entsprechend der europäischen Vorgaben stets als „effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen, auch wenn sich dieser ändern kann. Gemäß Absatz 3 ist der effektive Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 4 verpflichtet zur Angabe des in Absatz 2 definierten Nettodarlehensbetrags. Er ist bereits nach bisherigem Recht in die Vertragserklärung aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB. Die entsprechende Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie wurde aufgeteilt in § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Nettodarlehensbetrag) und Nr. 9 (Auszahlungsbedingungen). Dies entspricht der Aufspaltung in den Mustern. Es erleichtert die Verweisungen, weil nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c unter den vereinfachten Voraussetzungen zwar der Nettodarlehensbetrag, nicht aber die Auszahlungsbedingungen anzugeben sind.

Nummer 5 übernimmt die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe f und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie und bezieht sich auf die Angabe des Sollzinssatzes. Die Angabe ist bereits nach geltendem Recht für die Vertragserklärung aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB. Inhaltlich wird die Angabe in Absatz 4 konkretisiert.

Nach **Nummer 6** ist entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe d und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d der Verbraucherkreditrichtlinie die Vertragslaufzeit anzugeben, bei unbefristeten Verträgen ist sie als unbefristet einzutragen. Der Begriff Vertragslaufzeit wird bereits in §§ 489, 494 BGB und Artikel 246 § 1 Nr. 5 EGBGB verwendet.

Nummer 7 regelt die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen. Dabei wurde auf den Wortlaut des bisherigen § 502 Abs. 1 Nr. 3 BGB zurückgegriffen. Speziell bei der Fälligkeit ist es ausreichend, wenn sie auf einen nach dem Kalender bestimmbaren Zeitpunkt bezogen wird. Dies entspricht der Vorgabe, die von „Periodizität" spricht. Im Darlehensvertrag ist nach deutschem Recht bisher die Art und Weise der Rückzahlung anzugeben (§ 402 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 BGB). Die Angabe entspricht der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe h, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie. Nummer 7 wird durch Absatz 4 Satz 4 ergänzt.

Die Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie wurde aufgeteilt in § 3 Abs. 1 **Nummer 8** (Gesamtbetrag) und Nummer 3 (effektiver Jahreszins). Der Begriff „Gesamtbetrag" ist in Absatz 2 gesetzlich definiert, für den Begriff „effektiver Jahreszins" wird in Absatz 2 wie bisher auf § 6 PAngV verwiesen. Schon bisher trennt das deutsche Recht zwischen Gesamtbetrag (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BGB) und effektivem Jahreszins (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB) bei den Angaben. Die Aufteilung entspricht auch der Gliederung im Muster gemäß Anlage 1, das den Gesamtbetrag der Beschreibung der wesentlichen Merkmale, den effektiven Jahreszins dagegen den Kosten zuordnet. Die Spaltung erfolgt auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Richtlinienvorgabe, wonach bei besonderen Fällen nur der effektive Jahreszins, nicht jedoch der Gesamtbetrag anzugeben ist. Dies gilt etwa für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge, so dass entsprechend das Muster gemäß Anlage 3 den Gesamtbetrag nicht aufführt.

Nummer 9 regelt die Angabe der Auszahlungsbedingungen. Es wird Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c 2. Variante umgesetzt. In Artikel 6 der Verbraucherkreditrichtlinie sowie bei grundpfandrechtlich gesicherten Verträgen ist diese Angabe entbehrlich. Anzugeben ist insbesondere, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht selbst ausgezahlt bekommt, sondern das Geld einem Dritten zufließt und der Darlehensnehmer dafür etwas anderes erhält, z. B. die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder einen Gegenstand.

Nummer 10 verpflichtet zur Angabe aller aufgrund des Darlehensvertrags anfallender Kosten. Nummer 10 dient der Umsetzung der Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i bzw. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie. Diese Pflichtangabe ist bisher bereits für den Vertragsinhalt in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB vorgesehen. Bei Verträgen mit veränderlichen Konditionen ordnet darüber hinaus § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV weitere Pflichtangaben an. Der Sinn der Information besteht darin, dem Darlehensnehmer einen Überblick über die sonstigen Kosten eines Darlehensvertrags zu schaffen. Darunter fallen alle Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten, die der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu tragen hat. Es handelt sich sowohl um die Kosten, die vor Vertragsabschluss anfallen, als auch um diejenigen, die bei der Durchführung entstehen, insbesondere bei Überziehungsmöglichkeiten. Exemplarisch nennt das Gesetz an dieser Stelle die Kosten für die Auszahlung oder für ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument. Der Begriff „Zahlungsauthentifizierungsinstrument" wird in § 1 Abs. 5

des Entwurfs eines Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert. § 675f Abs. 3 Satz 1 BGB bestimmt den Begriff des „Zahlungsvorgangs". Diese Kosten fallen regelmäßig an. Fallen weitere Kosten in einem separaten Vertrag an, sind diese Kosten jedoch nicht bei Nr. 10 anzugeben. Dies ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie, wonach nur „Entgelte aufgrund des Kreditvertrags" anzugeben sind, über Nebenleistungen jedoch nur allgemein zu informieren ist, Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie. Für jede Kostenart ist außerdem anzugeben, unter welchen Bedingungen die Kosten angepasst werden können. Als solche Bedingungen kommt insbesondere ein Zeitraum in Betracht, wie es § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV bereits bisher vorsieht. „Anpassen" bezeichnet im Gegensatz zu „ändern" die einseitige Neubestimmung der Leistung (vgl. die Begründung zu § 491 Abs. 3 BGB, Artikel 1 Nummer 20). Die Muster in Anlage 1 bis 3 sehen vor, dass die verschiedenen Kosten getrennt ausgewiesen werden. Dies ergibt sich als Verpflichtung aber nicht aus der Richtlinie und wird deshalb auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gleichwohl soll die vorvertragliche Information dem Darlehensnehmer einen Überblick über die Kosten verschaffen, so dass die unterschiedlichen Kosten nach Möglichkeit separat ausgewiesen werden sollen.

Nummer 11 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe l, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie. Es sind der Verzugszinssatz sowie die Möglichkeiten seiner Anpassung anzugeben. In dieser Rubrik sind auch weitere Kosten im Zusammenhang mit Verzug zu nennen, etwa eine Vertragsstrafe. Als Kosten, die infolge von Leistungsstörungen anfallen, gehören diese Kosten nicht zu den „Gesamtkosten" (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 PAngV).

Der Warnhinweis in **Nummer 12** entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe m der Verbraucherkreditrichtlinie. Seine Formulierung ist im Muster vorgegeben.

Nummer 13 verpflichtet zur Angabe, ob ein Widerrufsrecht besteht und dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe o. Die Formulierung entspricht Artikel 246 § 1 Nr. 10 EGBGB-E.

Nummer 14 dient der Aufklärung des Darlehensnehmers über sein Recht, das Darlehen jederzeit mit befreiender Wirkung zurückzahlen zu können. Dies entspricht der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe p und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 15 soll den Darlehensnehmer darüber informieren, dass er zusätzlich zu dem Muster auch einen Abdruck eines Vertragsentwurfs verlangen kann. Da diese Information entsprechend der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe r auch auf den Anspruchsausschluss Bezug nimmt, wurde im Gesetzestext auf die entsprechende Umsetzungsvorschrift verwiesen.

Nummer 16 dient der Unterrichtung des Darlehensnehmers darüber, dass er über das Ergebnis einer Anfrage bei Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit übermitteln, Auskunft verlangen kann, wenn der Abschluss eines Darlehensvertrages aus diesem Grunde nicht zustande kommt (entsprechend Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe q und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe j der Verbraucherkreditrichtlinie).

18 Zu Absatz 2 (Definitionen)

Absatz 2 definiert wichtige in Absatz 1 verwendete Begriffe. Beim typischen Ablauf eines Vertragsverhältnisses werden die Begriffe zum ersten Mal während der vorvertraglichen Information benötigt. Deshalb ist es sachgerecht, ihre Definition an dieser Stelle zu regeln. Lediglich die Definition des Sollzinssatzes wurde in § 489 Abs. 5 BGB verlagert, da diese Definition auch für Verträge gilt, die nicht Verbraucherverträge sind. Ansonsten sollen die Definitionen möglichst an einer Stelle zusammengefasst werden, damit sie leicht aufgefunden werden können. Absatz 2 nennt in Satz 1 den „Gesamtbetrag" als Oberbegriff (entsprechend Artikel 3 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie und wie bisher in § 491 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BGB) über das Darlehen und die Gesamtkosten. Der Gesamtbetrag drückt die Gesamtbelastung des Darlehensnehmers aus. Diese teilt sich in die Rückzahlung des Darlehens, die Zinsleistungen und alle sonstigen Kosten. Bei Finanzierungshilfen fällt auch der Preis für den Erwerb der Ware oder Dienstleistung unter den Begriff. Dies

ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie und, dem folgend, § 6 Abs. 3 Nr. 2 PAngV. Speziell bei Teilzahlungsgeschäften entspricht der Begriff „Gesamtbetrag" deshalb dem bislang in § 502 Abs. 1 Nr. 2 BGB definierten Begriff „Teilzahlungspreis", der nicht mehr benötigt wird (vgl. die Begründung § 498 BGB).

Für den „Gesamtkreditbetrag" aus Artikel 3 Buchstabe l der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Begriff des „Nettodarlehensbetrages", der bisher in den §§ 491 Abs. 2 Nr. 1, 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB definiert ist, weiter verwendet. Der Nettodarlehensbetrag ist der Betrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat. Es kommt nicht darauf an, dass dieser Betrag tatsächlich dem Darlehensnehmer zufließt. Dieser Unterschied ist gerade im Hinblick auf verbundene Geschäfte oder Überziehungsmöglichkeiten wichtig. Durch diese Fassung kann auf die bisher in § 492 Abs. 1 Nr. 1 erwähnte „Höchstgrenze" verzichtet werden, da diese nunmehr Bestandteil der europarechtlich vorgegebenen Definition ist. Zur Berechnung der „Gesamtkosten" und des „effektiven Jahreszinses" wird auf die Berechnungsvorschrift in § 6 PAngV verwiesen.

Zu Absatz 3 (Beispielhafte Erläuterung von effektivem Jahreszins und Gesamtbetrag) **19**

Nach Absatz 3 sind der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g zweiter Halbsatz, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f zweiter Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie präzisiert die Pflichtangaben aus Absatz 1 Nummern 3 und 8. Je nach dem Stadium der Verhandlungen hat sich das Beispiel an den Wünschen des Darlehensnehmers zu orientieren. Es ist deshalb nicht mit dem „repräsentativen Beispiel" identisch, das Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie in Werbeangeboten verlangt. Durch die Angabe eines Beispiels soll der Darlehensnehmer realistisch seine Gesamtbelastung einschätzen können. Berechnungen aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Grundlage sind nicht repräsentativ und erfüllen die Anforderungen an den Informationsgehalt nicht. Hängt die Berechnung des effektiven Jahreszinses vom Ergebnis eines mathematischen Verfahrens zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Verhaltens des Darlehensnehmers ab, ist von einem Ergebnis auszugehen, das bei dem Darlehensgeber in vielen Fällen tatsächlich oder jedenfalls durchschnittlich eintritt. Zu einer Offenlegung seiner Geschäftsstruktur zur Überprüfung ist der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer nicht verpflichtet.

Satz 2 enthält eine zusätzliche Informationspflicht darüber, dass sich der Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn sich eine der zur Berechnung zugrunde gelegten Vermutungen ändert. Dies entspricht der Funktion des bisherigen „anfänglichen effektiven Jahreszinses" und der bisher in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB geregelten Rechtslage. Satz 2 dient der Umsetzung des letzten Halbsatzes aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g der Richtlinie. Diese Vorgabe ist erst in den abschließenden Beratungen im europäischen Parlament in den Richtlinientext aufgenommen worden.

Zu Absatz 4 (Angaben zum Sollzinssatz) **20**

Absatz 4 präzisiert die Pflichtangabe des Sollzinssatzes nach Abs. 1 Nr. 5. Es werden die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe f und h sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Nach Satz 1 sind bezüglich des Sollzinssatzes anzugeben:

- Anwendungsbedingungen,
- Zeitraum der Anwendung (vgl. bisher § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV) und
- Art und Weise einer Anpassung. Satz 2 verpflichtet zur Angabe eines Indexes oder Referenzzinssatzes, falls der Sollzinssatz von einem solchen abhängig gemacht wird. Der Begriff des Referenzzinssatzes ist in § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB-E definiert. Satz 3 dehnt die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 in Verträgen, in denen mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, auf jeden einzelnen vereinbarten Sollzinssatz aus. Ist in diesen Fällen das Darlehen in Teilzahlungen zu tilgen, ist gemäß Satz 4 auch anzugeben, in welcher Reihenfolge die Rückzahlungsforderung und die Zinsforderungen des Darlehensgebers getilgt werden. Die Anrechnungsreihenfolge bei unterschiedlichen Sollzinssätzen wurde gegenüber der Vorgabe sprachlich angepasst. Die Tilgungsreihenfolge ist nur anzugeben, wenn verschiedene Sollzinssätze vereinbart sind.

21 **S. 126 f.: Zu § 4** (Weitere vorvertragliche Angaben)

§ 4 ergänzt § 3 um solche Angaben, die nur dann zwingend in die vorvertragliche Unterrichtung einfließen müssen, wenn sie für den konkret ins Auge gefassten Vertrag von Bedeutung sind. Die Verbraucherkreditrichtlinie und die Muster kennzeichnen diese Einzelheiten mit den Worten „gegebenenfalls" oder „falls zutreffend".

Nach Absatz 1 handelt es sich hierbei um folgende vier Einzelheiten, die bei Bedarf zusätzlich anzugeben sind.

Nummer 1 verpflichtet zur Angabe, dass der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses Notarkosten zu entrichten hat, falls solche anfallen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Informationspflicht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe j der Verbraucherkreditrichtlinie. Da Notarkosten von Fall zu Fall variieren, können sie nicht als Geldbetrag angegeben werden. Die Angabe von gesetzlich vorgegebenen Notargebühren könnte zwar verlangt werden. Sie wäre aber für den Darlehensnehmer nur begrenzt nützlich, da zu den Gebühren noch weitere, im Voraus nicht feststehende Kosten wie etwa Auslagen und Pauschalbeträge hinzukämen.

Nummer 2 schreibt die Angabe der Sicherheiten des Darlehensnehmers vor und dient der Umsetzung der Informationspflicht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie. Sicherheiten werden von Fall zu Fall einzeln vereinbart. Deshalb erscheint es sachgerecht, diese in § 4 zu regeln. Der Begriff „Sicherheiten" (vgl. § 232 BGB) ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gestaltungen, mit denen dem Darlehensgeber zusätzliche Ansprüche zustehen, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird.

Nach Nummer 3 muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung unterrichten, falls er eine solche verlangt. Nummer 3 ergänzt die Angabe aus § 3 Abs. 1 Nr. 14 gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe p, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie. Auch muss der Darlehensgeber die Art der Berechnung des Anspruches darlegen. Da es im Belieben des Darlehensgebers steht, ob er den Anspruch geltend machen will, wurde die Unterrichtungspflicht in § 4 aufgenommen.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe s, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie und verpflichtet den Darlehensgeber anzugeben, wie lange er sich an die Information gebunden fühlt. Eine solche Bindung ist zwar nicht gesetzlich vorgegeben und somit fakultativ, aber doch von erheblicher Bedeutung, falls der Darlehensnehmer mehrere Angebote miteinander vergleichen möchte.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Um dem Verbraucher klar zu veranschaulichen, welche Informationen gesetzlich vorgegeben sind und welche ihm der Unternehmer zusätzlich zur Verfügung stellt, sind beide Arten von Information voneinander zu trennen.

22 **Zu § 5** (Besondere Kommunikationsmittel)

§ 5 widmet sich besonderen Vertriebsformen. Die Vorschrift erlaubt abweichend von §§ 1 bis 4, vorvertragliche Information auch mündlich und in reduziertem Umfang zu erteilen oder die Unterrichtung nachzuholen. Die Verbraucherkreditrichtlinie enthält in Artikel 5 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 6 Abs. 4 und 7 detaillierte Vorgaben für solche Fälle, in denen das vom Darlehensnehmer gewählte Kommunikationsmittel die Übermittlung der vollständigen Informationen nicht erlaubt.

Diese Vorschriften erlangen aber für das deutsche Recht wenig Bedeutung, da das deutsche Recht jedenfalls für den Vertragsabschluss grundsätzlich Schriftform verlangt, vgl. § 492 Abs. 1 BGB. Dies ist auch richtlinienkonform und von Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie zugelassen (vgl. auch Erwägungsgrund 30). Damit ist im deutschen Recht für Vorschriften, die einen Vertragsabschluss abweichend vom Schriftformerfordernis zulassen, grundsätzlich kein Raum. Insoweit kann auch die vorvertragliche Information zumindest in Textform erteilt werden. Allerdings sieht das BGB in engem Umfang Ausnahmen von § 492 BGB vor, namentlich in § 504 Abs. 2 BGB-E für Überziehungsmöglichkeiten und in § 507 Abs. 1 Satz 2 BGB-E für Teilzahlungsgeschäfte im Fernabsatz. In diesen Fällen erlangt § 5 für die vorvertragliche Information Bedeutung.

Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach kann die vollständige vor-vertragliche Information unter drei Voraussetzungen nachgeholt werden. Zunächst muss der Vertrag mittels Kommunikationsmitteln abgeschlossen werden, die die Erteilung der Information in der in §§ 1 und 2 genannten Form nicht gestatten. Die Form bezieht sich sowohl auf den Zeitpunkt als auch auf die Textform als auch auf die Verwendung des Musters. Dies ist insbesondere bei mündlicher Kommunikation der Fall. Aber auch wenn der Vertragsabschluss über andere Kommunikationswege angebahnt wird, insbesondere in den in § 507 Abs. 1 Satz 2 BGB-E genannten Fällen, kann das Kommunikationsmittel einer vollständigen Unterrichtung entgegenstehen. Das Wort „Kommunikationsmittel" wird in Plural gesetzt, weil gerade in den Fällen, in denen unterschiedliche Medien zur Anwendung kommen, die formgerechte Erfüllung der vorvertraglichen Information erschwert sein kann. In diesen Fällen kann es sachgerecht sein, wenn zumindest die vollständige Information unmittelbar nach Vertragsabschluss nachgeholt wird.

Die zweite Voraussetzung ist, dass der Darlehensnehmer die Kommunikationsform gewählt hat. Nur dann kann auf die vorvertragliche Information verzichtet werden. Dabei muss dem Darlehensnehmer eine tatsächliche Wahlmöglichkeit zustehen. Die Formulierung stellt außerdem sicher, dass der Darlehensnehmer die Initiative zum Vertragsabschluss ergreifen muss. So kann auf § 5 keine Reduzierung der Informationspflicht gestützt werden, wenn ein Darlehensgeber z. B. per telefonischer Kurznachricht dem Darlehensnehmer ein Angebot für eine Überziehungsmöglichkeit unterbreitet, das dieser binnen kurzer Frist annehmen soll.

Als dritte Voraussetzung muss die vollständige Information unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), nachgeholt werden. Dies kann noch nach Vertragsabschluss sein, etwa wenn der Darlehensnehmer eine schnelle Bereitstellung des Geldes oder des gekauften Gegenstands wünscht. Mit Satz 1 wird, soweit erforderlich, die Vorgabe aus Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 6 Abs. 7 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

§ 5 Satz 2 enthält eine weitere Spezialvorschrift für telefonische Kontakte in Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Bei telefonischen Kontakten sind jedenfalls die Pflichten nach Artikel 246 § 1 zu erfüllen. § 5 Satz 2 ergänzt in seinem Anwendungsbereich Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4, der dazu verpflichtet, die Hauptmerkmale des Angebots zu beschreiben. Diese Hauptmerkmale werden durch § 5 näher bestimmt, wobei auf den Katalog des § 3 verwiesen wird. Es handelt sich um folgende Merkmale:

– Effektiver Jahreszins unter Angabe eines repräsentativen Beispiels (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3),
– Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
– Angaben zum Sollzinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4), – Vertragslaufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6),
– Angaben zu den Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
– Gesamtbetrag unter Angabe eines repräsentativen Beispiels (§ 3 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3) und
– Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

Das Wort „zumindest" stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Sie kann sowohl vom Darlehensgeber selbst auf weitere Einzelheiten erstreckt werden, als auch durch gesetzliche Verpflichtung. Eine solche ergibt sich bei verbundenen Verträgen und Finanzierungshilfen aus § 12 Abs. 1 Nr. 1, wonach zusätzlich die erworbene Ware oder die bezogene Dienstleistung anzugeben ist. Einschränkungen des Informationskatalogs ergeben sich für Überziehungsmöglichkeiten aus § 10 Abs. 2.

Auch wenn diese Informationen erteilt werden, ist die vollständige Unterrichtung nach Satz 1 in jedem Fall nachzuholen. Satz 2 stellt keine Ausnahme zu Satz 1 dar. Die verkürzte Form der vorvertraglichen Information soll die vollständige vorvertragliche Information nicht ersetzen (KOM [2004] 747, S. 8).

S. 128 ff.: Zu § 8 (Zusatzleistungen) **23**

In § 8 sind die Informationspflichten aus der Verbraucherkreditrichtlinie für Zusatzleistungen und Zusatzverträge zusammengefasst. Bisweilen wird ein Darlehen nur bzw. nur zu bestimmten Konditionen gewährt, wenn der Darlehensnehmer noch weitere Leistungen

des Darlehensgebers in Anspruch nimmt oder gleichzeitig ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird. Beide Gestaltungen sollen von dem Oberbegriff „Zusatzleistungen" erfasst werden. Hierunter fallen insbesondere Versicherungsverträge, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen werden, etwa Restschuldversicherungen. Genauso zählen hierzu Girokontoverträge, die zwingend im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abzuschließen sind. Diese Beispiele werden repräsentativ im Gesetz aufgezählt und in der Richtlinie an verschiedenen Stellen erwähnt. Hierunter fallen auch die so genannten „Spar-/Kreditkombinationen", bei denen der Darlehensnehmer Teilzahlungen entrichtet, die nicht der Rückführung des Darlehens dienen, sondern einen separaten Kapitalstock bilden, mit dem das Darlehen zurückgeführt werden soll (Absatz 2 Satz 2). Um alle diese unterschiedlichen Vertragsarten zusammenzufassen, wurde der Begriff „Zusatzleistung" gewählt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. § 8 gilt für alle Zusatzleistungen, die nach dem Willen der Vertragsparteien vereinbart werden sollen, damit der Darlehensvertrag zustande kommt.

Die „Zusatzleistungen" erscheinen in der Richtlinie in unterschiedlicher Weise:

- Bei der vorvertraglichen Information sind alle Zusatzleistungen anzugeben, die der Darlehensgeber zum Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrages verlangt, Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 8 Abs. 1 Satz 1.
- Speziell bei Kontoführungsgebühren und Vereinbarungen zur Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments sind die Kosten in der vorvertraglichen Information separat auszuweisen, Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 3 Abs. 1 Nr. 10 und § 8 Abs. 1 Satz 2.
- Die Kosten für die Zusatzleistungen sind in die Gesamtkosten einzubeziehen, wenn sie dem Darlehensgeber bekannt sind und der Darlehensgeber den Abschluss dieser Leistungen zur Bedingung für den Abschluss des Darlehensvertrags überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen macht, Artikel 3 Buchstabe g zweiter Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 6 Abs. 3 Nr. 4 PAngV.
- Im Vertrag sind die verlangten Versicherungen anzugeben, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe o der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 7 Nr. 2.
- Kontoführungsgebühren und Vereinbarungen zur Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments sind im Vertrag auszuweisen, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, umgesetzt in § 3 Abs. 1 Nr. 10 und § 8 Abs. 1 Satz 2.

Hinter dieser sehr verstreuten Regelungstechnik verbirgt sich folgende Systematik: Der Richtliniengeber geht davon aus, dass Kontoführungsverträge grundsätzlich mit dem Darlehensgeber abgeschlossen werden und es praktisch unvorstellbar ist, dass sich der Darlehensnehmer hierzu an einen Dritten wendet. Deshalb können die Kosten grundsätzlich angegeben werden und sind auch in den effektiven Jahreszins einzubeziehen. Bei anderen Zusatzleistungen ist jedoch offen, ob der Darlehensnehmer den Vertrag, selbst wenn ihn der Darlehensgeber verlangt, mit dem Darlehensgeber selbst abschließt. Als Beispiel sei die Haftpflichtversicherung für ein finanziertes Fahrzeug erwähnt. In diesen Fällen muss in der vorvertraglichen Information und im Vertrag nur auf das Verlangen hingewiesen, aber die Kosten nicht genau angegeben werden. Die Kosten sind immer in den effektiven Jahreszins einzubeziehen, wenn der Darlehensgeber sie kennt. Im Vertrag sind schließlich nur noch Sicherheiten, Kontoführungsabreden und Versicherungen anzugeben. Andere Zusatzleistungen – etwa eine Fahrzeuggarantie – sind in den Darlehensvertrag nicht zwingend aufzunehmen. Allerdings besteht auf Kosten, die im Vertrag nicht angegeben sind, kein Anspruch (§ 494 Abs. 4 Satz 1 BGB). Ist die Pflicht zum Abschluss eines Restschuldversicherungsvertrags nicht im Darlehensvertrag erwähnt, kann diese auch nicht zur Bedingung für die Auszahlung gemacht werden. Widerruft der Darlehensnehmer den Versicherungsvertrag nach den Regeln des Versicherungsvertragsgesetzes, kann der Darlehensgeber den Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages nur verlangen, wenn der Darlehensnehmer hierzu im Vertrag verpflichtet ist. Widerruft der Darlehensnehmer dagegen den Darlehensvertrag, ist er wegen § 358a Nr. 2 BGB auch nicht mehr an den Versicherungsvertrag oder andere Verträge gebunden.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass in der vorvertraglichen Information darauf hinzuweisen ist, dass die Zusatzleistung für den Abschluss des Darlehensvertrags obligatorisch ist. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie.

Absatz 1 Satz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe i und Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie, dass Kontoführungsgebühren und ihre Änderungsmöglichkeiten anzugeben sind, wenn der Abschluss eines Kontoführungsvertrags vom Darlehensgeber verlangt wird. Die Angabepflicht erstreckt sich auf die vorvertragliche Information und den Verbraucherdarlehensvertrag. Die in der Richtlinie außerdem erwähnten Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlung oder einem Zahlungsauthentifizierungsinstrument sind bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 10 geregelt, weil diese in aller Regel so eng mit dem Darlehensvertrag verknüpft sind, dass sie nicht als „Zusatzleistung", sondern als Kosten bei der Inanspruchnahme des Darlehens anzusehen sind.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 5, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe j und Artikel 10 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie. In den von Absatz 2 erfassten Fällen bekommt der Darlehensnehmer ein Gelddarlehen gegen monatliche bzw. regelmäßige Teilzahlungen ausbezahlt. Mit den Teilzahlungen tilgt er jedoch nicht das Darlehen, sondern bildet ein neues Vermögen oder zahlt nur die laufenden Zinsen. In diesem Fall verpflichtet Satz 1 den Darlehensgeber zu einer Aufstellung im Vertrag, aus der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Soll-zinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten hervorgehen. Ein Verstoß hiergegen lässt nach § 494 Abs. 4 Satz 1 BGB den Anspruch des Darlehensgebers auf die Kosten entfallen.

Satz 2 gilt für die Fälle, bei denen der Darlehensnehmer mit Hilfe eines zusätzlichen Sparvertrags, etwa eines Aktienfonds, Vermögen bildet. Am Ende der Laufzeit soll der Darlehensnehmer die Rückzahlungsforderung mit den Ausschüttungen aus dem Sparvertrag begleichen. Der Darlehensnehmer ist in diesem Fall vor Vertragsabschluss und auch im Vertrag darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Raten, die der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit entrichtet, das Darlehen nicht tilgen, das Darlehen also am Ende der Vertragslaufzeit in voller Höhe zur Rückzahlung ansteht. Dies trifft sowohl auf Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag (Zinszahlungen) als auch auf Zahlungsverpflichtungen aus dem Sparvertrag (Sparraten) zu. Außerdem ist der Darlehensnehmer darauf hinzuweisen, dass der bloße Abschluss des Sparvertrags nicht sicherstellt, dass die am Ende der Laufzeit angesparte Summe tatsächlich die Rückzahlungsforderung aus dem Darlehensvertrag abdeckt. Die Information hat nicht zu erfolgen, wenn das Unternehmen, bei dem das Geld angespart wird, die Abdeckung der Rückzahlungsforderung gewährleistet. Ist die Vereinbarung insgesamt nicht in den Vertrag aufgenommen, gilt die Rechtsfolge des § 494 Abs. 4 BGB-E. Der Darlehensvertrag wird jedoch nicht nichtig, so dass der Darlehensnehmer das Darlehen verlangen kann und zum Fälligkeitszeitpunkt zurückzahlen muss.

S. 133: Zu § 13 (Darlehensvermittler) **23a**

In § 13 sind in drei Absätzen die Vorschriften zusammengefasst, die berücksichtigt werden müssen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag oder ein Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe unter Mitwirkung eines Darlehensvermittlers zustande kommt. Die Vorschrift gilt nur, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist; dies ist bereits der Definition des Darlehensvermittlungsvertrags in § 655a BGB immanent und wird in § 13 nochmals klargestellt.

Absatz 1 bezieht sich auf den Darlehensvertrag, der vermittelt wird. Er dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b sowie Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie und ergänzt die §§ 3 und 6. Name und Anschrift des Darlehensvermittlers sind jeweils bei der vorvertraglichen Information anzugeben und in den Vertrag aufzunehmen. Das gilt auch in den Fällen des § 655a Abs. 2 Satz 3 BGB, wenn die Vermittlungstätigkeit nur eine untergeordnete Rolle spielt.

§ 6 PAngV (Kredite) **24**

(1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins" zu bezeichnen.

(2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 ist mit der in der Anlage angegebenen mathematischen Formel und nach den in der Anlage zugrunde gelegten Vorgehensweisen zu berechnen. Er beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und

des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen abrechnen lässt. Es gilt die exponentielle Verzinsung auch im unterjährigen Bereich. Ist im Vertrag eine Anpassung des Sollzinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten (§ 1 Abs. 5), sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. Der anzugebende Vomhundertsatz ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind als Gesamtkosten die vom Kreditnehmer zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten, die der Kreditnehmer im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu entrichten hat und die dem Kreditgeber bekannt sind, mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;
3. Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, es sei denn, die Kontoeröffnung ist Voraussetzung für die Kreditvergabe oder die mit dem Konto verbundenen Kosten sind weder im Kreditvertrag noch in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen;
4. Kosten für solche Versicherungen und für solche anderen Zusatzleistungen, die keine Voraussetzung für die Kreditvergabe oder für die Kreditvergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind;
5. Notarkosten;
6. Kosten für Sicherheiten bei Immobiliardarlehensverträgen im Sinne des § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten.

(5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von den in der Anlage niedergelegten Annahmen auszugehen.

25 **§ 6 a** (Werbung für Kreditverträge)

(1) Wer gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, muss in klarer, verständlicher und auffallender Weise angeben:

1. den Sollzinssatz,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den effektiven Jahreszins.

Beim Sollzinssatz ist anzugeben, ob dieser gebunden oder veränderlich oder kombiniert ist und welche sonstigen Kosten der Beworbene im Falle eines Vertragsabschlusses im Einzelnen zusätzlich zu entrichten hätte.

(2) Die Werbung muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten, sofern diese vom Werbenden zur Voraussetzung für den Abschluss des beworbenen Vertrags gemacht werden:

1. die Vertragslaufzeit,
2. bei Teilzahlungsgeschäften die Sache oder Dienstleistung, den Barzahlungspreis sowie den Betrag der Anzahlung,
3. gegebenenfalls den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben sind mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins

ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.

(4) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

S. 141 f.: Zu § 6 PAngV (Änderung der Preisangabenverordnung) **26**

Zu den Buchstaben a und b (Änderung der Absätze 1 und 2)

Auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins" soll verzichtet werden, vgl. hierzu die Begründung zu § 494 Abs. 2 BGB. Soweit Absatz 1 Satz 2 bislang weitere Angaben bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen fordert, sind diese in der vorvertraglichen Information (Artikel 247 § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 10, Abs. 3 EGBGB-E) aufgegangen. Eine doppelte Informationspflicht auch in der Preisangabenverordnung erscheint daneben nicht erforderlich. Der verbleibende Regelungsgehalt von Absatz 1 Satz 2 soll in Absatz 2 Satz 4 überführt werden.

Zu Buchstabe c (Neufassung des Absatzes 3)

Absatz 3 regelt die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher. Am Begriff „Kredit" soll in der PAngV festgehalten werden. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl Darlehensverträge im Sinne des § 488 BGB als auch entgeltliche Finanzierungshilfen (§ 506 BGB-E) von der Regelung umfasst sind. Der Begriff „Gesamtkosten" (Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie) ist Oberbegriff über die Zinsen und die sonstigen Kosten. Er umfasst alle finanziellen Verpflichtungen des Kreditnehmers, die dieser bei regulärem Vertragsverlauf über die Rückzahlung des Kredits hinaus zu tragen hat. Zivilrechtlich wird dies sichergestellt, indem die Gesamtkosten im Vertrag angegeben sein müssen (§ 492 Abs. 2 BGB) und auf Kosten, die nicht im Vertrag angegeben sind, kein Anspruch besteht (§ 494 Abs. 4 BGB). Zugleich stellt die Definition sicher, dass es außer Zinsen und Kosten keine weiteren Geldansprüche des Kreditgebers gibt. So ist z. B. ein Disagio nach seiner Funktion auszulegen und entweder den Zinsen oder den Kosten zuzuordnen.

Die sonstigen Kosten müssen „im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag" stehen. Verlangt wird eine kausale Verbindung zwischen den Kosten und dem Kreditvertrag. Diese Verknüpfung ist weit auszulegen. So stehen sämtliche vorvertraglichen und auch vertraglichen Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag (vgl. Artikel 6 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie). Die sonstigen Kosten müssen daher ihren rechtlichen Ursprung nicht zwingend im Kreditvertrag selbst haben. Wird ein Kreditvertrag unter der Bedingung abgeschlossen, dass auch ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird (z. B. ein Kauf- oder Versicherungsvertrag), sind folglich auch die Kosten, die durch diesen Vertrag entstehen, Teil der sonstigen Kosten. So ist insbesondere der Barzahlungspreis bei entgeltlichen Finanzierungshilfen in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung müssen die sonstigen Kosten dem Darlehensgeber bekannt sein, damit sie in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen werden können. Dies entspricht Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Kenntnis des Kreditgebers ist gemäß Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie objektiv danach zu beurteilen, welche Kosten der Kreditgeber kennen muss. Auf besondere Sach- oder Unkenntnis des Kreditgebers kommt es demnach nicht an. Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Kenntnis sind gemäß Erwägungsgrund 20 die Anforderungen an die berufliche Sorgfalt eines Kreditgebers. Gerade bei Kosten für Zusatzleistungen ist allerdings grundsätzlich zu vermuten, dass der Kreditgeber ihre Kosten kennt, wenn die Kosten nicht von den persönlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers abhängen (Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie). Der Kreditgeber kennt wegen der Mitteilungspflicht aus Artikel 247 § 13 Abs. 3 EGBGB-E jedenfalls die Vermittlungskosten, die weiterhin beispielhaft in § 6 Abs. 3 erwähnt werden sollen.

Wie bisher geht die Vorschrift davon aus, dass grundsätzlich alle Kosten in die Berechnung einzubeziehen sind, so dass in den Folgenummern nur die Ausnahmen geregelt werden.

Die Nummern 1 und 2 bleiben unverändert und entsprechen den Vorgaben aus Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 3 wird zur Umsetzung des Artikels 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umformuliert. Die Vorgabe sieht zum Schutz des Verbrauchers vor, dass Kontoführungs- und ähnliche Kosten grundsätzlich in die Berechung der Gesamtkosten des Kredits einzubeziehen sind. Solche Kosten sind nur unter zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, nicht einzubeziehen:

– die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und
– die Kontokosten sind klar und getrennt ausgewiesen.

Das bedeutet, dass der Umstand allein, dass die Einrichtung eines Kontos fakultativ ist, nichts daran ändert, dass die Kontoführungskosten einzubeziehen sind. Dasselbe gilt, wenn allein die Klarheit der Kontokosten gegeben ist.

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 ist regelungstechnisch so formuliert, dass er sich in das Regel-Ausnahme-Verhältnis der in Absatz 3 genannten Einzeltatbestände einfügt. Ausgangspunkt ist deshalb, dass die Kontoführungs- und ähnliche Kosten grundsätzlich nicht in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits einzubeziehen sind. Eine Ausnahme gilt alternativ in folgenden Fällen:

– die Kontoeröffnung ist obligatorisch oder
– die Kontokosten sind nicht klar und getrennt ausgewiesen.

Das bedeutet, dass der verpflichtende Charakter der Kontoeröffnung allein zur Einbeziehung der Kosten in die Berechnung führt. Ebenso führt allein die fehlende Klarheit bei den Kontokosten zur Einbeziehung. Erst recht gilt dies, wenn beide Fälle zusammentreffen. Letztlich findet eine Einbeziehung der Kosten, wie dies Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie verlangt, nur dann nicht statt, wenn die Kontoeröffnung fakultativ ist und wenn – kumulativ – Kontokostenklarheit besteht.

Die bisherige Nummer 4, die eine Ausnahme für Mitgliedsbeiträge enthält, wird gestrichen. Die Vorschrift geht auf Artikel 1 a Abs. 2 Ziffer iv der Richtlinie 87/102/EWG über Verbraucherkredite zurück, die aufgehoben wird. Die Berechnungsvorschriften der neuen Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG enthalten eine entsprechende Ausnahmevorschrift nicht mehr. Maßgebend für die Einbeziehung dieser Kosten in den effektiven Jahreszins ist nunmehr, ob sie „im Zusammenhang" mit dem Kreditvertrag stehen. Es müssen also eine kausale Verknüpfung zwischen Mitgliedsbeiträgen und Kreditvertrag bestehen und die Kosten dem Kreditgeber bekannt sein.

Aus demselben Grund wird in Nummer 5 die Ausnahme der Kosten für „Sicherheiten" gestrichen. Auch für die Einbeziehung der Kosten für Sicherheiten ist es daher in Zukunft maßgebend, ob diese „im Zusammenhang" mit dem Kreditvertrag stehen und ob die Kosten dem Kreditgeber bekannt sind.

Nummer 4 enthält nunmehr die Regelungen für Zusatzleistungen, insbesondere Versicherungen. Für Versicherungsbeiträge ist eine Änderung der bisherigen Rechtslage notwendig, weil Versicherungskosten bisher nur in die Gesamtkosten einzubeziehen sind, wenn der Abschluss des Versicherungsvertrags zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrags ist. Künftig wird es jedoch ausreichen, wenn der Abschluss eines Versicherungsvertrags Voraussetzung für den Abschluss eines Kreditvertrags zu den vom Kreditgeber vorgesehenen Vertragsbedingungen ist. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Artikels 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Gleichzeitig gilt diese Regelung nicht nur für Versicherungen, sondern auch für alle anderen Zusatzleistungen. Im Unterschied zu Nummer 3 sind die Kosten dagegen nicht allein deswegen einzubeziehen, weil keine Kostenklarheit besteht. Der Begriff „Zusatzleistungen" wird in Artikel 247 § 8 EGBGB-E eingeführt und dort begründet.

Entsprechend dieser Vorgaben wird die bisherige Nummer 6 umformuliert. Gleichzeitig soll die neue Formulierung die Kontrolle für die Preisbehörden erleichtern. Bei einer risikoadäquaten Kreditvergabe ist zu vermuten, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrags die Vertragsbedingungen beeinflusst. Durch die Versicherung verringert sich das Risiko des Kreditgebers im Hinblick auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta. Dies wird

sich grundsätzlich in den Vertragsbedingungen widerspiegeln. Deshalb kann ein Zusammenhang zwischen Versicherungsvertrag und Kreditbedingungen vermutet werden. Gleiches gilt für andere Zusatzleistungen. Im Streitfall kann der Kreditgeber stets seine Bedingungen für einen Kreditvertrag vorlegen, wie er ohne die Zusatzleistung abgeschlossen worden wäre. Dies erscheint insbesondere deshalb zumutbar, weil solche Bedingungen nur gegenüber den Preisbehörden der Länder offengelegt werden müssen.

Nach Nummer 5 sind von den Gesamtkosten außerdem, der europäischen Vorgabe entsprechend (Artikel 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie), die Notarkosten ausgenommen, die der Kreditnehmer infolge des Vertragsabschlusses zu entrichten hat. Notarkosten sind die Gebühren und Auslagen des Notars. Sie können von vornherein nicht ermittelt werden.

Zu Buchstabe d (Änderung des Absatzes 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung des Begriffs „Sollzinssatz" bedingt ist.

Zu Buchstabe e (Änderung des Absatzes 5)

Absatz 5 stellt bislang zusätzliche Vermutungen auf, die zur Berechnung des effektiven Jahreszinses herangezogen werden können. Diese Vermutungen werden durch die Richtlinie wesentlich erweitert. Um den Regelungstext des § 6 nicht zu überfrachten, sollen die Vermutungen entsprechend der Regelungstechnik der Richtlinie in die Anlage zur Preisangabenverordnung überführt werden.

Zu Buchstabe f (Aufhebung der Absätze 6 und 9)

Absatz 6 soll aufgehoben werden. Die Vorschrift regelt bislang, dass bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben ist. Nunmehr sieht die Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 11 vor, dass vor einer Zinsänderung über den neuen Sollzinssatz sowie über die Änderungen bei den Raten zu unterrichten ist. Diese vertragliche Informationspflicht soll zusammen mit den anderen vertraglichen Informationspflichten im EGBGB geregelt werden. Erlaubt ein Vertrag eine Anpassung der Konditionen während des Vertragsverhältnisses, ist der Kreditnehmer auf die Änderungen gemäß Artikel 247 § 15 EGBGB-E hinzuweisen. Diese Vorschrift erwähnt zwar den effektiven Jahreszins nicht, sie ist jedoch vollharmonisiert und erlaubt daher keine inhaltlichen Abweichungen. Der Kreditnehmer ist ausreichend geschützt, weil Artikel 247 § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 10 EGBGB-E bereits eine Unterrichtung über den effektiven Jahreszins vorsieht.

Hat die Neufestsetzung der Konditionen den Charakter einer Vertragsänderung, ist sie mit der Aufhebung des bisherigen Vertrags und dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichzusetzen. In diesem Falle gilt § 491 a Abs. 1 BGB und damit auch die Informationspflicht nach Artikel 247 § 3 Nr. 3 und 10 EGBGB-E. Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer dann über den effektiven Jahreszins und die Änderungsmöglichkeiten unterrichten. Für § 6 Abs. 6 bleibt daneben kein Anwendungsbereich mehr.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 9 wird in den neuen § 6 b überführt.

S. 142 f.: Zu § 6 a (Werbung für Kreditverträge) **27**

Die Vorgabe des Artikels 4 der Verbraucherkreditrichtlinie zu bestimmten Standardangaben in der Werbung soll in der Preisangabenverordnung umgesetzt werden. Die Ermächtigungsgrundlage in § 1 des Gesetzes über die Preisangaben beschreibt den Regelungsinhalt der Preisangabenverordnung auch dahin, auf welche Art und Weise bei der Werbung Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen im Bezug auf Preise anzugeben sind. Damit ist der Regelungsgehalt des Artikels 4 der Verbraucherkreditrichtlinie von der Ermächtigungsgrundlage abgedeckt.

Bereits die Vorgängervorschrift zu Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie (Artikel 3 der Richtlinie 87/102/EWG) ist durch die Preisangabenverordnung umgesetzt. Nach § 1 sind die Pflichten der Preisangabenverordnung nicht auf konkrete Vertragsverhältnisse beschränkt, sondern umfassen gerade auch die Werbung, wenn in der Werbung unter Angabe von Preisen geworben wird. Die Vorschriften in der Preisangabenverordnung dienen der Preisklarheit und Preiswahrheit. An diese Voraussetzungen und Ziele knüpft auch Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie an, so dass die Vorgabe folgerichtig in der Preisangabenverordnung umzusetzen ist.

§ 6a verpflichtet denjenigen, der für den Abschluss von Verbraucherkreditverträgen wirbt, in der Werbung bestimmte Informationen anzugeben.

Die Vorschrift greift nur, wenn in der Werbung gegenüber Letztverbrauchern mit konkreten Zahlen gearbeitet wird. Eine solche konkrete Zahl kann z. B. der effektive Jahreszins sein („Finanzierung ab 0,9% effektivem Jahreszins"). Eine solche Werbung wird nicht generell ausgeschlossen. Allerdings soll der Beworbene nach Ansicht der Kommission auch nicht durch eine einzige Zahlenangabe irregeleitet werden (KOM 2007 [546], S. 4). Deswegen soll der Werbende nicht nur eine besonders günstige Zahl herausstellen dürfen, sondern auch auf die weiteren Bedingungen seiner Angebote hinweisen müssen. Eine bestimmte Reihenfolge der Information sieht die Verbraucherkreditrichtlinie nach längerer Diskussion nicht mehr vor. Dafür muss die Information „auffallend", also in besonderer Weise gegenüber anderen Informationen optisch, akustisch oder sonst wahrnehmungsfähig hervorgehoben werden. Dem folgt die Umsetzungsvorschrift.

Anzugeben sind:

– der Sollzinssatz,
– der Nettodarlehensbetrag und – der effektive Jahreszins.

Der „Nettodarlehensbetrag" ist wie in Artikel 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E zu verstehen.

Die Angabe des Sollzinssatzes ist nach Satz 2 dahingehend zu konkretisieren, ob dieser für den beworbenen Vertrag gebunden oder veränderlich, oder gegebenenfalls auch beides in Kombination, sein soll. Außerdem sind alle sonstigen Kosten, die der Beworbene bei Abschluss des Vertrages zu tragen hätte, im Einzelnen konkret darzulegen.

Absatz 2 erweitert die Pflichtangaben, wenn diese Einzelheiten jeweils in einem eventuellen Vertrag vereinbart werden sollen. Es handelt sich um die Angabe

– der Laufzeit,
– bei Teilzahlungsgeschäften die Angabe der Sache oder Dienstleistung, ihres Barzahlungspreises sowie den Betrag der Anzahlung,
– soweit möglich, den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

Die Angabe von Barzahlungspreis und Anzahlungsbetrag ist entsprechend der Richtlinie nur für die Fälle eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs – also Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 Abs. 3 BGB-E – erforderlich.

Der Gesamtbetrag ist anzugeben, wenn dies möglich ist. Die Angabe kann deshalb beispielsweise bei Überziehungsmöglichkeiten entfallen.

Absatz 3 verlangt, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben mit einem Beispiel zu versehen sind. Dieses Beispiel muss sich daran orientieren, dass mindestens zwei Drittel der Verträge, die der Kreditgeber üblicherweise abschließt, zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abgeschlossen werden. Diese bereits in Großbritannien praktizierte Regelung konkretisiert die Vorgabe der Richtlinie, die ein „repräsentatives" Beispiel verlangt. Als inhaltliche Ausgestaltung eines unbestimmten europäischen Rechtsbegriffs erscheint die Vorschrift europarechtlich unproblematisch, zumal sie auch in anderen Mitgliedstaaten praktiziert wird.

Absatz 4 verpflichtet zur Angabe, ob mit dem Kreditvertrag eine Zusatzleistung im Sinne des Artikels 247 § 8 des EGBGB-E vereinbart werden muss. Diese Angabe hat zusammen mit dem effektiven Jahreszins zu erfolgen. Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

28 **§ 29** (Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung)

(7) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 6 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. § 6a bleibt unberührt.

29 **S. 140 f.: Zu § 29** (Änderung des § 29)

Durch Ergänzung des § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) um zwei neue Absätze (Absätze 6 und 7) soll Artikel 9 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden. Dieser statuiert bestimmte Pflichten von Datenbankbetreibern, deren sich Darlehensgeber

zur Bewertung der Kreditwürdigkeit potentieller Darlehensnehmer bedienen. § 29 BDSG enthält bereits Regelungen zu entsprechenden Auskunftssystemen.

§ 29 Abs. 6 dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach ist Darlehensgebern aus sämtlichen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Krediten ein diskriminierungsfreier Zugang zu den zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verwendeten Auskunftssystemen zu gewähren. Der Begriff des Verbrauchers ist wie in § 13 BGB zu verstehen. Mit der Vorschrift sollen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt unterbunden werden (Erwägungsgrund 28 der Verbraucherkreditrichtlinie). Darlehensgeber aus anderen Mitgliedstaaten sollen inländischen gleich gestellt werden, nicht besser. Wenn ein Auskunftsverlangen für deutsche Darlehensgeber Kosten verursacht, dürfen diese von ausländischen Darlehensgebern in gleicher Höhe eingefordert werden. Auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person kann von ausländischen Darlehensgebern grundsätzlich verlangt werden, soweit die Zugehörigkeit nicht von seiner Staatsangehörigkeit, seiner Belegenheit oder dem Ort seines Hauptsitzes abhängig gemacht wird.

§ 29 Abs. 7 regelt den Anspruch des Betroffenen auf Information über eine Datenbankabfrage. Damit wird Artikel 9 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Der Anspruch richtet sich primär gegen den Darlehensgeber, kann jedoch auch von der Stelle, die die Auskunft erteilt hat, erfüllt werden. Die Vorschrift greift nur, wenn der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags (§ 491 Abs. 1 BGB) oder eines entgeltlichen Finanzierungshilfevertrags (§ 506 BGB-E) abgelehnt wird. Der Verbraucher ist in diesem Fall kostenlos und unverzüglich zu unterrichten. Prüft der zur Unterrichtung Verpflichtete, ob bei dem gewählten Unterrichtungsmedium die datenschutzrechtlichen Belange des Betroffenen ausreichend gewahrt werden, ist dies kein „schuldhaftes Zögern" im Sinne des § 121 BGB und beeinflusst daher die „Unverzüglichkeit" nicht. Der Anspruch richtet sich nicht nur auf die bloße Unterrichtung, sondern umfasst auch eine Begründung. Der Anspruch besteht nur, falls infolge einer Datenbankabfrage der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags abgelehnt wird. Satz 2 entspricht in Sinn und Zweck den §§ 499 Abs. 2 Satz 2, 675k Abs. 2 BGB-E. Die in Satz 1 vorgeschriebene Unterrichtung soll nach Erwägungsgrund 29 der Verbraucherkreditrichtlinie insbesondere ausgeschlossen sein, wenn sich aus der Auskunft ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche ergibt. Satz 3 stellt klar, dass weitere Informationsrechte des Darlehensnehmers aus § 6a durch diese Vorschrift nicht beschnitten werden. Dies ist europarechtlich unbedenklich, weil § 6a auf Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zurückgeht und Artikel 9 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie die innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften aus der Richtlinie 95/46/EG unberührt lässt.

Kommentierung

Vorbemerkung

Die Vorschrift wurde durch die Reform 2010 neu eingeführt und statuiert **30**
umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten, die der Darlehensnehmer zu erfüllen hat. Die Einzelheiten des Inhalts der vorvertraglich zu erteilenden Informationen ergeben sich allerdings nicht aus § 491a BGB unmittelbar, sondern sind zu finden in §§ 1ff. von Art. 247 EGBGB. Umgesetzt wird durch die Einführung dieser Pflichten Art. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Neben der vorvertraglichen Information, den Pflichtangaben im Vertrag (unten § 492 BGB) und den Informationspflichten während des laufenden Vertragsverhältnisses schreibt die neue Verbraucherkreditrichtlinie in Art. 4 vor, dass auch in die Werbung für Kreditverträge bestimmte Informationen aufzunehmen sind. Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgte nicht im BGB, sondern in § 6a PAngV, der abschließend an dieser Stelle dargestellt wird.

A. Vorvertragliche Informationen beim Verbraucherdarlehensvertrag

I. Informationen aus Art. 247 EGBGB

31 Die Regelungsinhalt des § 491a Abs. 1 BGB beschränkt sich darauf festzustellen, dass den Darlehensgeber die Pflicht trifft, den Darlehensnehmer so zu unterrichten, wie es Art. 247 EGBGB vorsieht. Einzelheiten und Form der Unterrichtungspflicht ergeben sich unmittelbar aus Art. 247 EGBGB. Von Relevanz sind insoweit die §§ 1 bis 4 und 8. Die Pflicht zur Unterrichtung i. S. d. Abs. 1 beschränkt sich auf die Weitergabe der entsprechenden Information und verlangt nicht mehr von dem Unternehmer.[1]

1. Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Information

32 Nach Maßgabe von Art. 247 § 1 EGBGB muss der Darlehensgeber den Verbraucher in Textform und rechtzeitig vor dem Abschluss des Vertrages unterrichten. Während der Begriff der Textform nicht erläuterungsbedürftig ist (§ 126b BGB), stellt sich die Frage, wann der Darlehensgeber rechtzeitig vor dem Vertragsabschluss unterrichtet hat. Abzustellen ist insofern auf die Umstände des Einzelfalls, wobei gewährleistet sein muss, dass der potentielle Darlehensnehmer die Möglichkeit hat, in Ruhe Kenntnis von den ihm vorzulegenden Informationen zu nehmen. Dazu ist es allerdings nicht notwendig, dass der an einem raschen Abschluss des Vertrags interessierte Verbraucher im Vorfeld des Vertragsschlusses mit den ihm zur Verfügung gestellten Informationen die Räumlichkeiten der Bank verlässt. Hinreichend ist es, dass der Interessent die Unterlagen ungestört, das heißt in Abwesenheit des Darlehensgebers, eingehend zur Kenntnis nehmen und prüfen kann. Insoweit wird das Merkmal der Rechtzeitigkeit durchaus auch beeinflusst von der konkreten Interessenlage des Verbrauchers, etwa an einer kurzfristigen Verfügbarkeit der Valuta. Es muss dem Verbraucher jedoch auch die Möglichkeit eingeräumt werden, mit den in Textform zur Verfügung gestellten Informationen die Räumlichkeiten des Darlehensgebers zu verlassen.

2. Muster

33 Die Anlage 3 zu Art. 247 § 2 EGBGB enthält ein Muster namens „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite". Dieses Muster hat der Darlehensgeber nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 zum Zwecke der vorvertraglichen Information zu benutzen. Die Vorschrift gilt nur für Verbraucherdarlehensverträge i. S. d. § 491 BGB, nicht für sonstige Finanzierungshilfen. Füllt der Darlehensgeber das Muster ordnungsgemäß aus und übermittelt es alsdann in Textform an den potentiellen Darlehensnehmer, kommt ihm die Fiktion nach § 2 Abs. 3 Satz 1 zu Gute, die bewirkt, dass er den vorvertraglichen Informationspflichten nachgekommen ist. Die Fiktion des Abs. 3 wirkt allerdings nur, wenn der Darlehensgeber das Muster in der Form ausfüllt, dass die materiell notwendigen Informationen aus Art. 247 §§ 3 ff. EGBGB enthalten sind. Art. 247 § 2 Abs. 3

[1] Anders *Kulke* VuR 2009, 373 (379).

Satz 2 EGBGB erweitert die Fiktion auf die Fälle, in denen auch fernabsatzrechtliche Informationspflichten zu wahren sind.

Das Muster hat folgenden Inhalt: **34**

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon*) E-Mail*) Fax*) Internet-Adresse*)	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon*) E-Mail*) Fax*) Internet-Adresse*)	 [Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend" angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:

Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung Barzahlungspreis	
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten	[Art der Sicherheiten]
(falls zutreffend) Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% – gebunden oder – veränderlich (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz) – Zeiträume]
Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
Ist – der Abschluss einer Kreditversicherung oder – die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den	Ja/Nein [Falls ja, Art der Versicherung:] Ja/Nein [Falls ja, Art der Nebenleistung:]

vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
(falls zutreffend) Notarkosten	
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [… (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja/Nein
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. (falls zutreffend)	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 502 BGB]

Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom … bis …

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon*) E-Mail*) Fax*) Internet-Adresse*) *) Freiwillige Angaben des Kreditgebers	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte des Verbrauchers]

(falls zutreffend) Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Widerrufsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Widerruferklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht	[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

34a Durch das ***VKrRiLUG-ÄndG*** *ist es zu geringfügigen Änderungen des Musters gekommen.*

3. Anlage 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach den Wörtern „Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit“ wird der Spaltentrennstrich gelöscht.
b) In der letzten Zeile werden in der rechten Spalte die Wörter „ausbleibende Zahlungen“ durch die Wörter „verspätete Zahlungen“ ersetzt.

Eine Ergänzung von Art. 247 § 2 Abs. 3 EGBGB stellt die Verwendbarkeit des ursprünglichen Musters bis zum Jahresende 2010 sicher:

„Die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen gelten bis 31. Dezember 2010 auch bei Übermittlung des Musters in Anlage 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) als erfüllt.“

3. Inhalt der vorvertraglichen Information

35 Der Gegenstand der Informationen, die der Darlehensgeber dem Verbraucher vorvertraglich zur Verfügung zu stellen hat und die in dem Muster nach Anlage 3 zu Art. 247 § 2 EGBGB enthalten sind, ergibt sich aus Art. 247 § 3 Abs. 1 EGBGB. Die vorvertragliche Unterrichtung hat folgende Informationen zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers, gegebenenfalls des Darlehensvermittlers,
2. die Art des Darlehens,
3. den effektiven Jahreszins,
4. den Nettodarlehensbetrag,
5. den Sollzinssatz,
6. die Vertragslaufzeit,
7. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
8. den Gesamtbetrag,
9. die Auszahlungsbedingungen,
10. alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,
11. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,
12. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
14. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
15. die sich aus § 491 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte,
16. die sich aus § 29 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte.

36 Zu den Angaben aus Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 EGBGB finden sich nähere Erläuterungen unter § 492 BGB Rn. 81 ff. Darüber hinaus schreibt Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 15 EGBGB vor, dass der Verbraucher vorvertraglich darüber aufgeklärt wird, dass er von dem Darlehensgeber die Aushändigung eines Entwurfs des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen kann, wenn der Darlehensgeber zum Abschluss des Vertrags bereit ist. Schließlich bedarf es nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB der Aufklärung über die sich aus § 29 Abs. 7 des Bundesdaten-

schutzgesetzes ergebenden Rechte. § 29 Abs. 7 nimmt Bezug auf § 29 Abs. 6 und § 6a. Die Vorschriften haben folgenden Inhalt:

§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

„(6) Eine Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt werden dürfen, zum Zweck der Übermittlung erhebt, speichert oder verändert, hat Auskunftsverlangen von Darlehensgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genauso zu behandeln wie Auskunftsverlangen inländischer Darlehensgeber.

(7) Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Auskunft einer Stelle im Sinne des Absatzes 6 ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdetwürde. § 6a bleibt unberührt."

§ 6a Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wurde oder
2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird.

Als geeignete Maßnahme gilt insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(3) Das Recht des Betroffenen auf Auskunft nach den §§ 19 und 34 erstreckt sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten.

Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB enthält Definitionen zu den in Abs. 1 verwendeten Begriffen des **Gesamtbetrags,** des **Nettodarlehensbetrags** und der **Gesamtkosten.** Zu den diesbezüglichen Erläuterungen wird auf § 492 BGB Rn. 84, 87, 87a verwiesen. Entsprechendes gilt für die Angaben zum Sollzinssatz nach Art. 247 § 3 Abs. 4 EGBGB, s. § 492 BGB Rn. 102. **37**

Nach Art. 247 § 3 Abs. 3 EGBGB hat der Darlehensgeber schließlich vorvertraglich den Gesamtbetrag des Darlehensvertrags und den maßgeblichen effektiven Jahreszins anhand eines **repräsentativen Beispiels** zu erläutern. Dadurch soll der Interessent in die Lage versetzt werden, die auf ihn durch die Kreditaufnahme zukommende Belastung realistisch einschätzen zu können. Bei der Erstellung des Beispiels sind die zu diesem Zeitpunkt und nach dem Stand der vorvertraglichen Verhandlungen bekannten individuellen Wünsche des Darlehensnehmers zu berücksichtigen. Liegt den Berechnungen eine Prognose zu Grunde, die von dem zukünftigen Verhalten des Darlehensnehmers beeinflusst ist, hat der Darlehensgeber von einem durchschnittlichen und zu erwartenden Verhalten des zukünftigen Darlehensnehmers auszugehen. Dadurch dass sich das repräsentative Beispiel an den dem Darlehensgeber bekannten individuellen Wünschen des Interessenten zu orientieren hat, unterscheidet es sich von dem ebenso in der Werbung zu bildenden Rechenbeispiel (s. dazu nachf. Rn. 58). **38**

Sieht der angebotene Verbraucherdarlehensvertrag unterschiedliche Möglichkeiten der Auszahlung vor, die wiederum Einfluss auf die Höhe des effektiven Jahreszinses haben, ist der Darlehensnehmer nach Art. 247 § 3 Abs. 3 Satz 2 EGBGB auch darauf hinzuweisen.

4. Zusätzliche Angaben

39 Soweit für den konkret angestrebten Vertrag erheblich, hat der Darlehensgeber nach Maßgabe von Art. 247 § 4 Abs. 1 EGBGB darüber zu unterrichten, dass er in Folge des Vertragsabschlusses **Notarkosten** zu tragen hat, ohne dass diesbezüglich die Angabe eines bestimmten Geldbetrags verlangt wird (Nr. 1), welche **Sicherheiten** verlangt werden, wobei der Begriff der Sicherheiten weit zu verstehen ist (Nr. 2), dass ein Anspruch auf **Vorfälligkeitsentschädigung** besteht, den der Darlehensgeber gewillt ist geltend zu machen, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen frühzeitig zurückzahlt und wie dieser Anspruch berechnet wird (Nr. 3) und schließlich darüber, wie lange er sich an die **Informationen gebunden** fühlt (Nr. 4).

40 Sollte der Darlehensgeber dem Verbraucher über das gesetzlich gebotene Maß noch zusätzliche Informationen zukommen lassen wollen, müssen diese nach Maßgabe von Art. 247 § 4 Abs. 2 EGBGB optisch und räumlich derart gestaltet sein, dass sie sich von den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen absetzen. Der Verbraucher soll sich auf diesem Wege ein Bild davon machen können, welche Informationen ihm zwingend und freiwillig übermittelt worden sind.

5. Besondere Kommunikationsmittel

41 Art. 247 § 5 Satz 1 EGBGB betrifft den Fall, dass die vorvertragliche Kommunikation unter Nutzung eines Kommunikationsmittels erfolgt, das es dem Darlehensgeber nicht erlaubt, den Informationspflichten aus §§ 1 bis 4 in der dort vorgesehenen Form, also nach § 1 der Textform, nachzukommen. § 5 gestattet es in diesem Fall dem Darlehensgeber, die Unterrichtung des Verbrauchers unverzüglich nachzuholen. In Frage kommt hinsichtlich des Kommunikationsmittels in erster Linie die fernmündliche Kommunikation. Wichtige Anwendungsvoraussetzung für die Erleichterung nach § 5 ist es, dass der Verbraucher als Darlehensnehmer diesen Weg der Kommunikation wählt. Wenn § 5 Satz 1 anordnet, dass die vorvertragliche Information unverzüglich nachgeholt werden kann, so kann dies auch noch nach Abschluss des Vertrages geschehen, was u. U. dann vorkommen mag, wenn der Darlehensnehmer besonders schnell über das Geld verfügen möchte.

42 Art. 247 § 5 Satz 2 EGBGB enthält eine Sonderregelung für die telefonische Darlehensvergabe. Hier werden die kreditrechtlichen Informationspflichten von denjenigen des Fernabsatzrechts überlagert. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB verpflichtet den Unternehmer dazu, den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärung klar und verständlich über die wesentlichen Merkmale der Ware bzw. Dienstleistung aufzuklären. Die Regelung des Art. 247 § 5 Satz 2 EGBGB konkretisiert die vorzunehmenden Angaben zu den wesentlichen Angaben des Darlehens und stellt fest, dass zumindest die nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 sowie § 3 Abs. 3 und 4 EGBGB zu erfolgen haben (zu deren Inhalt vorst. Rn. 35 ff.). Gleichwohl hat

der Darlehensgeber in diesem Fall die vollständigen Informationen nach § 5 Satz 1 unverzüglich nachzuholen.

6. Zusatzleistungen

Die Regelung des Art. 247 § 8 Abs. 1 EGBGB sieht vor, dass der Darlehens- **43**
geber, soweit er den Abschluss des Darlehensvertrags von dem Abschluss eines weiteren Vertrags abhängig macht, darauf im Rahmen der vorvertraglichen Informationen hinzuweisen hat. Exemplarisch nennt das Gesetz den **Versicherungs-** und den **Kontoführungsvertrag,** wobei auch sonstige Vertragstypen in Betracht zu ziehen sind. Entsprechend anfallende Kontoführungsgebühren sind ebenso anzugeben wie die Bedingungen der Konditionenanpassung.

In besonderen Vertragskonstellationen wird der Verbraucher nicht dazu **44**
verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Darlehen sofort in Raten zurückzuzahlen. Vielmehr bildet der Verbraucher Vermögen, indem er z. B. einen **Sparvertrag** bedient. Zu einem bestimmten Zeitpunkt ist alsdann der gesamte offene Betrag zurückzuzahlen, wobei es vorkommen kann, dass das zwischenzeitlich angesparte Kapital nicht ausreicht, die offene Schuld zu tilgen. Der Verbraucher ist daher nach Maßgabe von Art. 247 § 8 Abs. 2 Satz 2 EGBGB vorvertraglich klar und verständlich darauf hinzuweisen, dass weder die während der Vertragslaufzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Sparvertrags noch die Ansprüche, die der Verbraucher aus der Vermögensbildung erwirbt, gewährleisten, dass das Darlehen am Ende getilgt werden kann. Dieses Hinweises bedarf es nicht, wenn der Vertragspartner des Vertrags betreffend die Vermögensbildung die Tilgung des Darlehens zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert.

B. Vertragsentwurf

Die weitreichenden vorvertraglichen Informationspflichten sollen nicht **45**
nur gewährleisten, dass sich der Verbraucher vor Abgabe der auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärung ein Bild von den Vertragbedingungen und den im gegebenen Fall auf ihn zukommenden Verpflichtungen machen kann, sondern den Verbraucher auch in die Lage versetzen, Kreditbedingungen einzelner Unternehmer in Ruhe miteinander zu vergleichen. Aussagekräftig ist ein solcher Konditionenvergleich für den Verbraucher allerdings nur, wenn ihm nicht nur abstrakte Informationen über die Bedingungen des einzelnen Anbieters vorliegen, sondern er auf seine Bedürfnisse und Verhältnisse zugeschnittene Informationen miteinander vergleichen kann. Zu diesem Zwecke steht dem Verbraucher nach der Neuregelung des § 491 a Abs. 2 Satz 1 BGB ein **Anspruch** auf Aushändigung eines Entwurfs des Darlehensvertrags zu. Der Entwurf enthält den Vertragsinhalt, wie ihn die Parteien zu vereinbaren beabsichtigen. Rechtstatsächlich handelt es sich im Verbraucherkreditrecht um einen Entwurf, in den der Verbraucher seine Wünsche eingebracht hat und der die Bedingungen enthält, zu denen sich der Kreditgeber zum Vertragsabschluss bereit erklärt.

Der Anspruch des Verbrauchers besteht unabhängig davon, ob der Unterneh- **46**
mer die vorvertraglichen Informationspflichten aus § 491 a Abs. 1 BGB erfüllt

hat. Weiterhin hat der Darlehensgeber dem Verbraucher den Vertragsentwurf **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

47 Der Darlehensgeber ist § 491a Abs. 2 Satz 2 BGB nicht dazu verpflichtet, dem Verbraucher einen Vertragsentwurf zur Verfügung zu stellen, wenn bzw. solange er nicht zum Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrag mit dieser Person bereit ist. Die Bereitschaft zum Vertragsabschluss kann insbesondere (noch) fehlen, wenn das Ergebnis einer Bonitätsprüfung noch aussteht.

C. Erläuterungspflicht

48 Neben die vorvertragliche Informationspflicht aus § 491a Abs. 1 BGB tritt die ebenfalls durch die Reform 2010 neu normierte, produktbezogene, vorvertragliche Erläuterungspflicht aus Abs. 3. Der Unternehmer hat dem Verbraucher nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Vertragsbedingungen verständlich zu machen, weshalb die Erläuterungspflicht bedeutend weiter geht als die Unterrichtungspflicht aus Abs. 1.[2] Die nun eingeführte Erläuterungspflicht ist ein Überbleibsel der ursprünglich auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene anvisierten und heftig kritisierten Einführung des „Prinzips der verantwortlichen Kreditvergabe“[3] und das Ergebnis eines politischen Kompromisses.[4] Daneben tritt der neue § 509 BGB. Soweit dem Darlehensgeber keine außergewöhnlichen Verständnisprobleme des konkreten Vertragspartners bekannt sind und es sich nicht um einen in besonderem Maße komplexen Vertrag handelt, kann sich der Darlehensgeber hinsichtlich des Umfangs und der Intensität der Erläuterung an den Bedürfnissen eines durchschnittlichen Verbrauchers als Darlehensnehmer orientieren. Komplexe Begriffe, z. B. der des effektiven Jahreszinses, des Nettodarlehensbetrags, der Vorfälligkeitsentschädigung oder der Restschuldversicherung, können erläuterungsbedürftig sein. Eines persönlichen Gesprächs, bei dem ein Mitarbeiter des Darlehensgebers und der Verbraucher körperlich anwesend sind, bedarf es nicht zwingend. Die Erläuterung kann auch telefonisch oder etwa per E-Mail erfolgen. Geboten ist es allerdings, dass der Darlehensgeber auf konkrete Fragen des Verbrauchers eingeht und sich vergewissert, ob Unklarheiten und Unsicherheiten behoben werden konnten. Der Beratungsaufwand hat sich einerseits zu orientieren an den **offenbar werdenden** Problemen des **konkreten** Kunden, einzelne Vertragsbestandteile zu begreifen und andererseits am dem Grad der Komplexität des konkreten Darlehensvertrags.[5] Das bedeutet aber wiederum nicht, dass die Erläuterung stets individuell vorzunehmen wäre. Werden, etwa durch Rück- oder Anfragen des Kunden, keine Besonderheiten erkennbar, kann der Darlehensgeber die Erläuterung durchaus standardisiert vornehmen.

49 Gegenstand der Erläuterung ist indes nicht eine Beratung in der Weise, dass den Darlehensgeber die Pflicht träfe, dem Verbraucher einen auf seine Bedürfnisse und finanziellen Umstände zugeschnittenen Vertrag zu entwickeln und anzu-

---

[2] So auch *Kulke* VuR 2009, 373 (379),
[3] *Ady/Paetz* WM 2009, 1061 (1065).
[4] *Schürnbrand*, Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung Bd. 30, S. 173 (180).
[5] Ähnlich *Schürnbrand*, Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung Bd. 30, S. 173 (182).

bieten (Abkehr vom Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe). Die Erläuterung erfolgt insoweit rein produktbezogen.[6] Ob der Abschluss des Vertrags für ihn wirtschaftlich sinnvoll ist, hat der Verbraucher auf der Grundlage von Information und Erläuterung selbst zu entscheiden. Diesbezüglich besteht keine Beratungspflicht des Darlehensgebers. Geboten ist aber, dass der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, beurteilen zu können, „ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird".[7]

50 § 491a Abs. 3 Satz 2 BGB soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine Konkretisierung der Erläuterungspflicht beinhalten. Es fällt allerdings schwer, den konkretisierenden Gehalt der Regelung herauszuarbeiten. Dies liegt schon daran, dass zunächst sämtliche in § 491a Abs. 1 BGB genannten und in Art. 247 EGBGB zu findenden vorvertraglichen Informationen in Bezug genommen werden. Es kann schlechterdings nicht angehen, dass der Darlehensgeber all diese Informationsposten zu erläutern hat. Ein Ausweg wird wohl über die Verwendung des Begriffs „gegebenenfalls" zu finden sein. Dadurch wird das zu Satz 1 beschriebene Bild bestätigt, dass der Darlehensgeber insoweit zur Erläuterung verpflichtet ist, wie bei dem konkreten Verbraucher im Hinblick auf den konkreten Vertragsentwurf Erklärungsbedarf besteht.

51 Erläuterungsbedürftig können nach § 491a Abs. 3 Satz 2 BGB insbesondere die Hauptmerkmale des Vertrags, insbesondere die zentralen Pflichten sein, womit erreicht werden soll, dass der Verbraucher im gegebenen Fall Kenntnis davon erlangt, seinen Kreditbedarf in unterschiedlicher Weise befriedigen zu können, was der Fall ist, wenn der Darlehensgeber grundsätzlich Verträge unterschiedlicher Art anbietet. Hier hat ihn der Darlehensgeber auf die Vor- und Nachteile bestimmter Vertragstypen bzw. Gestaltungsformen hinzuweisen. Das Gesetz weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Verbraucher die „vertragstypischen Auswirkungen", womit insbesondere die finanziellen Belastungen durch die Aufnahme des Darlehens gemeint sind, und die Folgen des Zahlungsverzugs zu erläutern sind.

52 Ausdrücklich weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Kodifizierung einer Erläuterungspflicht in § 491a Abs. 3 BGB nicht zur Folge hat, dass andere, insbesondere durch die Rechtsprechung entwickelte Aufklärungspflichten des Darlehensgebers nicht mehr bestünden. Dies ist auch mit dem von der Verbraucherkreditrichtlinie im geregelten Bereich verfolgten Vollharmonisierungskonzept vereinbar.

D. Werbung

53 Obwohl nicht in § 491a BGB geregelt, gehört in den sachlichen Zusammenhang der vorvertraglichen Informationspflichten schließlich die Neuregelung des § 6a PAngV. Art. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie schreibt vor, dass in die Werbung für Kreditverträge, wenn in dieser Angaben über Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits bezogene Zahlen gemacht werden, bestimmte Standardinformationen enthalten sein müssen.

---

[6] *Schürnbrand*, Schriftenreihe der Bankrechtlichen Vereinigung Bd. 30, S. 173 (181).
[7] *Ady/Paetz* WM 2009, 1061 (1066).

54 Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 4 der Richtlinie in dem neu gefassten § 6a PAngV umgesetzt, der folgenden Inhalt hat:

„§ 6a Werbung für Kreditverträge

(1) Wer gegenüber Letztverbrauchern für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Kosten betreffen, wirbt, muss in klarer, verständlicher und auffallender Weise angeben:

1. den Sollzinssatz,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den effektiven Jahreszins.

Beim Sollzinssatz ist anzugeben, ob dieser gebunden oder veränderlich oder kombiniert ist und welche sonstigen Kosten der Beworbene im Falle eines Vertragsabschlusses im Einzelnen zusätzlich zu entrichten hätte.

(2) Die Werbung muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten, sofern diese vom Werbenden zur Voraussetzung für den Abschluss des beworbenen Vertrags gemacht werden:

1. die Vertragslaufzeit,
2. bei Teilzahlungsgeschäften die Sache oder Dienstleistung, den Barzahlungspreis sowie den Betrag der Anzahlung,
3. gegebenenfalls den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben sind mit einem Beispiel zu versehen. Bei der Auswahl des Beispiels muss der Werbende von einem effektiven Jahreszins ausgehen, von dem er erwarten darf, dass er mindestens zwei Drittel der auf Grund der Werbung zustande kommenden Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren effektiven Jahreszins abschließen wird.

(4) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen."

55 Die Regelung des § 6a PAngV orientiert sich stark an den Vorgaben der Richtlinie. Abs. 1 und 2 benennen die einzelnen in die Werbung aufzunehmenden Angaben. Die Verpflichtung trifft den Kreditgeber nur, wenn er in seine Werbung, die an Verbraucher gerichtet ist, Angaben über Zinssätze oder sonstige Kosten aufnimmt.

56 Nach Maßgabe von § 6a Abs. 1 PAngV hat der Werbende den **Sollzinssatz,** den **Nettodarlehensbetrag** und den **effektiven Jahreszins** in transparenter und **auffallender** Art und Weise in den Werbetext aufzunehmen. Hinsichtlich des Sollzinssatzes ist darauf hinzuweisen, ob dieser fest oder gebunden ist. Verhindert werden soll auf diesem Wege, dass der Werbende nur einen besonders günstigen Bestandteil der Gesamtbelastung des Verbrauchers herausstellt und andere Elemente verschweigt.

57 Abs. 2 nennt Einzelheiten, die in dem Fall schon in die Werbung aufzunehmen sind, dass sie aus Sicht des Unternehmers zur Voraussetzung des Vertragsabschlusses gemacht werden. Das Gesetz nennt zunächst die Vertragslaufzeit, die der Werbende anzugeben hat, wenn er etwa zur Vereinbarung eines bestimmten Zinssatzes nur bereit ist, wenn der Vertrag auf einen solchen Zeitraum ausgerichtet ist. Bezieht sich die Werbung konkret auf die Finanzierung einer bestimmten Sache oder Dienstleistung, sind diese, sowie der Barzahlungspreis und der Betrag der Anzahlung anzugeben. Soweit möglich, ist der Gesamtbetrag anzugeben.

58 Nach Abs. 3 hat der Werbende ein repräsentatives Rechenbeispiel in die Werbung aufzunehmen.

Schließlich hat der Werbende im Zusammenhang mit der Angabe des effektiven Jahreszinses im gegebenen Fall ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er den Abschluss eines Zusatzvertrags verlangen wird, dessen Kosten aber noch nicht feststehen. **59**

E. Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter vorvertraglicher Information

Unterlaufen dem Darlehensgeber Fehler bei der Wahrung der Informationspflichten aus § 491 a BGB, kann dies, soweit er dies zu vertreten hat, Schadensersatzansprüche des Verbrauchers aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB auslösen. Die Wirksamkeit des Darlehensvertrags ist von dem Verstoß gegen die vorvertraglichen Informationspflichten grundsätzlich nicht betroffen. Ebenso ist Zurückhaltung geboten, dem Verbraucher im Gewande eines Schadensersatzanspruchs einen Anspruch auf Vertragsaufhebung zuzubilligen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Darlehensgeber nach § 492 Abs. 2 BGB auch vertraglich umfangreiche Informationspflichten zu wahren hat und das Gesetz hinsichtlich auf dieser Ebene eintretender Verstöße ein feinmaschiges Rechtsfolgensystem bereitstellt (§§ 492, 494 BGB, Nichtigkeit und Heilung). Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass dem Verbraucher das Widerrufsrecht aus § 495 BGB zusteht und auch diesbezüglich an fehlerhafte Aufklärung spezielle Rechtsfolgen, anders als im übrigen Verbraucherprivatrecht die der Vertragsnichtigkeit, geknüpft sind. Insofern hat der Verbraucher nachzuweisen, dass ihm durch den schuldhaften Verstoß des Unternehmers gegen § 491 a BGB kausal ein Vermögensschaden entstanden ist. **60**

Sowohl § 491 a BGB als auch § 6 a PAngV sind Marktverhaltensregelungen, so dass eine fehlerhafte Information als Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG eingeschätzt werden kann, was Ansprüche aus § 8 UWG, ggf. aus §§ 9, 10 UWG auslöst. **61**

Unterlassungsansprüche ergeben sich bei fehlender oder fehlerhafter Information aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG. **62**

§ 492 Schriftform, Vertragsinhalt

(1) **[1] Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. [2] Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. [3] Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.**

(2) **Der Vertrag muss die *für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen* Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.**

(3) **[1] Nach Vertragsschluss stellt der Darlehensgeber dem Darlehnsnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung. [2] Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, kann der Darlehnsgeber jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verlangen.**